

Schulgesetz**Inhalt**

<i>I. Schulorganisation</i>	5
Einteilung	5
1. Die Volksschule und die weiterführenden allgemein bildenden Schulen	6
A. Der Kindergarten	7
B. Private Kindergärten	8
C. Die Primarschule	10
D. Kleinklassen (KKL) und integrative Schulungsformen (ISF)	12
E. Gemeinsame Bestimmungen für verschiedene Schultypen	13
F. Die Orientierungsschule	13
G. Die Weiterbildungsschule und die Schule für Brückenangebote	14
H. Das Gymnasium	14
I. Die Handelsmittelschule	15
J. Die Fachmaturitätsschule	15
2. Die weiterführenden berufsbildenden Schulen und höheren Fachschulen	15
3. Die Universität	16
4. Kurse	16
<i>II. Allgemeine Bestimmungen. Schulpflicht und Schülerinnen und Schüler</i> ..	16
Schulpflicht	16
Leistungstests	18
Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Aufenthalt im Kanton	18
Dispens vom Schulbesuch	19
Ausschluss vom Schulbesuch	19
Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ohne Aufenthalt im Kanton ...	20
Vorzeitige Schulentlassung	20
Unterricht	21
Förderangebote	21
Verstärkte Massnahmen (Sonderschulung)	21
Fördermassnahmen vor der Einschulung	22
Schulbesuch	22
Schuljahr	22
Unterrichtslektionen der vom Kanton geführten Schulen	23
Lehrpläne, Lehrziele	23
Erfahrungsschulen	24
Schulbesuchstage	24
Ferien	24
Unterrichtsform	25
Nachhilfestunden, Elitestunden	25
Verordnungen	25
Schulstandorte und Angebotsprofile	26
Kosten des Schulwesens	26
Religionsunterricht	27
Schulgebet	27

<i>III. Schulbehörden, Schulaufsicht</i>	27
Aufsicht über das Schulwesen	27
Erziehungsrat	28
Schulräte	29
Zusammensetzung der Schulräte	29
Aufgaben der Schulräte	30
Schulkommissionen	31
Zusammensetzung der Schulkommissionen	31
Aufgaben der Schulkommissionen	33
Rekursrecht	34
Volksschulleitung	34
Leitung der weiterführenden Schulen	34
Schulleitungen in den Schulen der Volksschule	34
Schulleitung (Rektorat)	35
Rechtsmittel	35
Quartierleitungen und Schulhausleitungen	36
Fachinspektorate	36
Erziehungsberechtigte	36
Elterndelegierte, Elternräte	37
 <i>IV. Volksschulleitung, Leitung der weiterführenden Schulen, Schulleitungen und Lehrkräfte</i>	 38
Voraussetzungen der Anstellung, Anstellungsbehörden und Anstellungs- verfahren	38
1. Allgemeines	38
2. Lehrkräfte	39
3. Aushilfen und Stellvertretungen	40
4. Volksschulleitung und Leitung der weiterführenden Schulen	41
5. Schulleitung der Volksschule	41
6. Rektorinnen und Direktoren	41
7. Konrektorinnen und Konrektoren	41
Ordnungen	42
Pflichtstunden	42
Besoldungs- und Dienstverhältnisse	43
Disziplinarwesen	43
Nebenbeschäftigung	43
Rücktritt, Pensionierung	43
Nachgenuss	43
Fürsorge bei Unfall und Krankheit	43
Haftpflicht	43
Zentrale Kasse für Stellvertretungen	44
Reiseentschädigung, Studienbeiträge	44
Urlaub	44
 <i>V. Lehrkräftekonferenzen</i>	 45
Art der Konferenzen	45
Aufgabe der Konferenzen	45
Leitung der Konferenzen	45
Schulkonferenzen	46
Versammlung	46
Schulstufenkonferenzen	46
Fachkonferenzen	47

<i>VI. Schulsynode</i>	47
Synodalvorstand	48
Lehrmittelkommission	49
Synodalversammlungen	49
Geschäftsordnung	49
<i>VII. Privatschulen</i>	50
Bedingungen der Bewilligung	50
Aufsicht	51
Privatschulen für Schulpflichtige	51
<i>VIII. Verwaltung</i>	52
Verwaltung	52
Schulhauswartinnen und Schulhauswarte	53
Lokalbenützung	53
<i>IX. Schulgesundheitspflege, Jugendfürsorge</i>	53
Körperübung, Schulausflüge	53
Schularztamt	54
Ansteckende Krankheiten	55
Schulzahnklinik	55
Weitere Dienste	55
Anmeldung zu Abklärungen, Beratungen und Behandlungen	56
Anzeigepflicht	56
Wohlfahrtseinrichtungen	56
Haftpflichtversicherung	56
Schulunfallversicherung	56
Wohlfahrt der bedürftigen Jugend	57
<i>X. Ausbildungsbeiträge und Schulstipendienfonds</i>	57
<i>Einführungs- und Übergangsbestimmungen</i>	58

Schulgesetz

Vom 4. April 1929

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst in Ausführung der §§ 12 und 13 der Kantonsverfassung vom 2. Dezember 1889¹⁾ was folgt:

I. Schulorganisation

§ 1.²⁾ Dieses Gesetz regelt die Verhältnisse der vom Staate unterhaltenen öffentlichen Schulen für allgemeine und berufliche Bildung, soweit nicht Spezialgesetze bestehen, sowie die Aufsicht des Kantons über die privaten Kindergärten und Schulen.

EINTEILUNG

§ 2.³⁾ Es bestehen folgende staatliche Schulen und Kurse:

1. Die Volksschule:

- a) der Kindergarten, 1.–2. Schuljahr
- b) die Primarschule, 3.–6. Schuljahr
- c) die Kleinklassen und integrative Schulungsformen
- d) die Orientierungsschule, 7.–9. Schuljahr
- e) die Weiterbildungsschule, 10.–11. Schuljahr
- f) die Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschulen)

2. Die weiterführenden allgemein bildenden Schulen:

- a) die Schule für Brückenangebote, 12. Schuljahr
- b) die Gymnasien, 10.–14. Schuljahr
- c) die Handelsmittelschule, 12.–14. Schuljahr
- d) die Fachmaturitätsschule, 12.–14. Schuljahr

¹⁾ Diese Verfassung ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. 3. 2005 (SG 111.100).

²⁾ § 1 in der Fassung des GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02); Abschn. II. dieses GRB enthält folgende *Übergangsbestimmung*: Soweit und solange die Gemeinden Bettingen und Riehen keine Bestimmungen erlassen haben, gilt das bisherige Recht. Erneut geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

³⁾ § 2: Abs. 1 in der Fassung von Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); Abs. 2 eingefügt durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02) *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2.

3. Die weiterführenden berufsbildenden Schulen und höheren Fachschulen
 - a) die Allgemeine Gewerbeschule, vom 12. Schuljahr an
 - b) die Berufsfachschule, vom 12. Schuljahr an
 - c) die Schule für Gestaltung, vom 12. Schuljahr an
 - d) die höheren Fachschulen
 4. Kurse für die allgemeine und berufliche Weiterbildung
- ² Die Schulen gemäss Abs. 1 Ziff. 1a und 1b und für diese Stufen auch die Schule gemäss Ziff. 1c werden in den Gemeinden Bettingen und Riehen von den Einwohnergemeinden betrieben.

§ 3. Der Unterricht in öffentlichen Einrichtungen⁴⁾, die unter der Leitung anderer Behörden stehen, ist der Oberaufsicht⁵⁾ der kantonalen⁵⁾ Erziehungsbehörden unterstellt.

I. DIE VOLKSSCHULE UND DIE WEITERFÜHRENDEN ALLGEMEIN BILDENDEN SCHULEN⁶⁾

§ 3a.⁷⁾ Die Volksschule und die weiterführenden allgemein bildenden Schulen haben die Aufgabe, in Ergänzung und Unterstützung der Familienerziehung die körperliche und geistige Entwicklung der Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass diese sowohl den allgemein menschlichen als auch den beruflichen Anforderungen des Lebens gewachsen sind.

§ 3b.⁸⁾ Die Volksschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Leben in der Gesellschaft und in der Berufswelt notwendig sind. Sie unterstützt gleichzeitig die Schülerinnen und Schüler dabei, ihre persönliche Identität in der Gesellschaft zu finden und die Fähigkeit zu entwickeln, ein Leben lang zu lernen sowie gegenüber sich selbst, den Mitmenschen und der Umwelt verantwortungsvoll zu handeln.

⁴⁾ § 3 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

⁵⁾ § 3 geändert durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02) *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2.

⁶⁾ Titel in der Fassung von Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

⁷⁾ § 3a eingefügt durch GRB vom 20. 10. 2004 (wirksam seit 5. 12. 2004; Ratschlag Nr. 9354); geändert durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

⁸⁾ § 3b eingefügt durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. 09.2064.01 / 10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02 / 10.0413.02).

A. Der Kindergarten.⁹⁾

§ 4.¹⁰⁾ Der Kanton sorgt auf dem Gebiet der Stadt Basel für die Errichtung und den Betrieb einer ausreichenden Zahl von Kindergärten.

² In den Gemeinden Bettingen und Riehen obliegen Errichtung und Betrieb einer ausreichenden Zahl von Kindergärten den Einwohnergemeinden.

³ Der Kanton erbringt zentrale Dienstleistungen auch gegenüber den kommunalen Kindergärten.

§ 4a.¹¹⁾ Die Gemeindebehörden erlassen die näheren Bestimmungen über Organisation und Betrieb der kommunalen Kindergärten, bestimmen Zusammensetzung und Aufgaben der Schulräte und regeln das Rekursverfahren.

§ 5.¹²⁾ Die Kindergärten haben ihre Öffnungszeiten den Bedürfnissen der Bevölkerung und der einzelnen Kantonsteile anzupassen.

§ 6.¹³⁾

§ 7.¹⁴⁾ Die Kinderzahl soll in der Regel 20 nicht übersteigen.

⁹⁾ Titel A in der Fassung des GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02).

¹⁰⁾ § 4 Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 10. 5. 1995 (wirksam seit 12. 8. 1996); Abs. 2 geändert durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02); erneut geändert durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); Abs. 3 in der Fassung des GRB vom 6. 6. 2007. *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2.

¹¹⁾ § 4a. eingefügt durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02) *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2.

¹²⁾ § 5 in der Fassung des GRB vom 10. 5. 1995 (wirksam seit 12. 8. 1996); geändert durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02). *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2.

¹³⁾ § 6 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. 09.2064.01 / 10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02 / 10.0413.02).

¹⁴⁾ § 7 in der Fassung des GRB vom 10. 5. 1995 (wirksam seit 12. 8. 1996).

§ 8.¹⁵⁾ Die Kindergärten dienen der naturgemässen Erziehung und Beschäftigung von Kindern.

² Als Erziehungs- und Beschäftigungsmittel dienen namentlich: Erzählungen, Anschauung und Besprechung von Gegenständen und Bildern, einfache Handarbeiten, Zeichnen, Übung der Sprachorgane und Sinne, Gesang und Spiel, Beschäftigung im Freien.

§ 9.¹⁶⁾

§ 10.¹⁷⁾

B. Private Kindergärten

§ 11.¹⁸⁾ Zur Errichtung eines privaten Kindergartens bedarf es einer Bewilligung des Erziehungsrates.

¹⁵⁾ § 8 in der Fassung des GRB vom 10. 5. 1995 (wirksam seit 12. 8. 1996); Abs. 3 aufgehoben durch Abschn. I. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 2. 6. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02). Abschn. I. dieses GRB enthält folgende *Übergangsbestimmung*: Die Amtsperiode der Schulhausleitungen der Primarschule sowie der Orientierungs- und der Weiterbildungsschule, die für die Amtsdauer vom 1. August 2005 bis zum 31. Juli 2008 gewählt wurden, wird bis zum 31. Juli 2009 verlängert. Die Amtsperioden der übrigen Schulhausleitungen enden per 31. Juli 2009. 16)

¹⁶⁾ § 9 aufgehoben durch Abschn. I. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 2. 6. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02). Abschn. I. dieses GRB enthält folgende *Übergangsbestimmung*: Die Amtsperiode der Schulhausleitungen der Primarschule sowie der Orientierungs- und der Weiterbildungsschule, die für die Amtsdauer vom 1. August 2005 bis zum 31. Juli 2008 gewählt wurden, wird bis zum 31. Juli 2009 verlängert. Die Amtsperioden der übrigen Schulhausleitungen enden per 31. Juli 2009.

¹⁷⁾ § 10 aufgehoben durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

¹⁸⁾ § 11 Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 10. 5. 1995 (wirksam seit 12. 8. 1996); geändert durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02); Abs. 2 aufgehoben durch denselben GRB. *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2.

§ 12.¹⁹⁾ Die Bewilligung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Die Kindergärtnerinnen und Kindergärtner müssen sich über eine genügende Vorbildung und Befähigung für ihren Beruf ausweisen können. Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung festgesetzt.
- b) Die Kinder dürfen nur in einer ihrem Alter entsprechenden Weise erzogen und beschäftigt werden.
- c) Wenn die Kinderzahl einer Abteilung 20 dauernd übersteigt, so muss der Lehrkraft eine Hilfe beigegeben oder eine neue Abteilung gebildet werden.
- d) Die Lokalitäten müssen den vom Erziehungsrat aufzustellenden sanitärischen Vorschriften entsprechen.
- e) Die Leitungen der privaten Kindergärten haben dem Erziehungsdepartement in der von ihm festzusetzenden Weise zuhanden des Erziehungsrats jährlich Bericht zu erstatten.

§ 13. Private Kindergärten können vom Staate Beiträge erhalten, sofern sie auf Erhebung eines Schulgeldes von Bedürftigen verzichten und ihre Kindergärtnerinnen und Kindergärtner mit wenigstens zwei Drittel der Minimalbesoldung der staatlichen Kindergärtnerinnen und Kindergärtner besolden²⁰⁾.

²⁾ Sie haben dem Erziehungsdepartement jährlich Bericht und Rechnung vorzulegen.

§ 14. Private Kindergärten, deren Leitungen den vorstehenden Bestimmungen oder den Weisungen der Schulbehörden trotz erfolgter Mahnung nicht nachkommen, können vom Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates aufgehoben werden²¹⁾.

§ 15. Der Regierungsrat kann private Kindergärten durch Übereinkunft mit deren Eigentümerinnen und Eigentümern übernehmen²²⁾.

¹⁹⁾ § 12 lit. a geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); lit. c in der Fassung des G vom 20. 10. 1977 (mit hier nicht mehr abgedruckter Übergangsbestimmung); lit. e in der Fassung des GRB vom 10. 5. 1995 (wirksam seit 12. 8. 1996); geändert durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.144801, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02).

²⁰⁾ § 13 Abs. 1 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

²¹⁾ § 14 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

²²⁾ § 15 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

C. Die Primarschule.²³⁾

§ 16.²⁴⁾ Der Kanton sorgt auf dem Gebiet der Stadt Basel für die Errichtung und den Betrieb der Primarschule.

²⁾ In den Gemeinden Bettingen und Riehen obliegen Errichtung und Betrieb der Primarschule den Einwohnergemeinden.

³⁾ Der Kanton erbringt zentrale Dienstleistungen auch für die kommunale Primarschule.

§ 16a.²⁵⁾ Die Gemeindebehörden erlassen die näheren Bestimmungen über Organisation und Betrieb der kommunalen Primarschule, die Aufsicht und regeln das Rekursverfahren.

§ 17.²⁶⁾ Die Primarschule umfasst vier Schuljahre. Knaben und Mädchen werden in der Regel gemeinsam unterrichtet.

§ 18.²⁷⁾ Die vier Klassen der Primarschule sind die gemeinsame Schule zur Erziehung und Bildung aller Kinder; sie haben die besondere Aufgabe, die Schüler und Schülerinnen mit den Elementarkenntnissen vertraut zu machen, ihre Beobachtungs-, Denk- und Ausdrucksfähigkeit zu pflegen und sie dadurch auf die folgenden Stufen vorzubereiten.

²³⁾ Abschnittstitel C (ursprünglich Titel A, geändert durch GRB vom 20. 10. 2004, wirksam seit 5. 12. 2004, Ratschlag Nr. 9354) in der Fassung des GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

²⁴⁾ § 16 in der Fassung des GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02). *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2.

²⁵⁾ § 16a eingefügt durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02). *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2.

²⁶⁾ § 17: Abs. 1 in der Fassung des G vom 16. 10. 1958 (mit hier nicht abgedruckten Übergangsbestimmungen); teilweise gestrichen durch G vom 16. 10. 1980. Abs. 2 aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

²⁷⁾ § 18 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); Abs. 2 und 3 aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

§ 19.²⁸⁾ In die Primarschule werden in der Regel die Kinder aufgenommen, die vor dem 1. Mai des Eintrittsjahres das sechste Altersjahr zurückgelegt haben.

² Kinder, die vor dem 1. Mai das fünfte Altersjahr zurückgelegt und den Kindergarten ein Jahr lang besucht haben, können auf Gesuch der Eltern vorzeitig in die Primarschule aufgenommen werden. Die Schulleitung der Primarschule entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kindergartenlehrkraft.

³ Bei Kindern, deren Entwicklungsstand noch nicht den Anforderungen der Primarschule entspricht, kann der Eintritt auf Gesuch der Eltern hinausgeschoben werden. Die Schulleitung der Kindergärten entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Heilpädagogischen oder Schulpsychologischen Dienstes und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kindergartenlehrkraft.

⁴ Gegen den Entscheid der Schulleitung der Kindergärten und der Primarschulen der Stadt Basel kann an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. den zuständigen Departementsvorsteher rekurriert werden. Entscheide der Behörden der Gemeinden Bettingen und Riehen können nach den massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten werden.

²⁸⁾ § 19 in der Fassung des GRB vom 20. 10. 2004 (wirksam seit 5. 12. 2004; Ratschlag Nr. 9354). Zu beachten gilt Folgendes bezüglich Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2: Für die Primarschulen der Gemeinden Bettingen und Riehen gilt ab Schuljahr 2009/2010 nachstehende, durch Abschn. VIII des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02) geänderte Bestimmung:

² ... Aufgrund einer Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kindergartenlehrkraft entscheiden für die vom Kanton geführten Schulen die Volksschulleitung und für die von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Stelle der Gemeinde.

³ ... Die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Heilpädagogischen oder Schulpsychologischen Dienstes und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kindergartenlehrkraft.

Abs. 4 geändert durch GRB vom 10. 5. 1995 (wirksam seit 12. 8. 1996); erneut geändert durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr.06.1448.02); erneut geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

Zu beachten gilt zudem Folgendes bezüglich Abs. 4: Für die Primarschulen der Gemeinden Bettingen und Riehen gilt ab Schuljahr 2009/2010 nachstehende, durch Abschn. VIII des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr.05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02) geänderte Bestimmung:

⁴ Gegen den Entscheid der Volksschulleitung kann an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. den zuständigen Departementsvorsteher rekurriert werden. Gemeindeentscheide können nach den massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten werden.

§ 20.²⁹⁾ Die Zahl der Schülerinnen und Schüler der Klassen der Primarschulen soll in der Regel 25 nicht übersteigen.

² Wird in einer Klasse der Primarschule nicht abteilungsweise unterrichtet, so soll die Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Regel 20 nicht übersteigen.

§ 21.³⁰⁾

§ 22. Die Unterrichtsfächer der Primarschule sind: Sprachen, Lesen, Rechnen, Heimatkunde, Schreiben, Zeichnen, Singen, Turnen, Handarbeit. Ferner werden fakultative Musikurse durchgeführt.³¹⁾

*D. Kleinklassen (KKL) und integrative Schulungsformen (ISF)*³²⁾

§ 23.³³⁾

§ 24.³⁴⁾

§ 25.³⁵⁾

§ 26–28a.³⁶⁾

²⁹⁾ § 20: Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994); Abs. 2 in der Fassung des G vom 20. 10. 1977 (mit hier nicht mehr abgedruckter Übergangsbestimmung); Abs. 1 und 2 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); Abs. 3 aufgehoben durch den vorerwähnten GRB vom 18. 2. 1988.

³⁰⁾ § 21 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. 09.2064.01 / 10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02 / 10.0413.02).

³¹⁾ § 22: Vorausgehender Satz beigefügt durch GRB vom 16. 10. 1985 (wirksam seit 1. 12. 1985) und geändert durch GRB vom 13. 9. 2006 (wirksam seit 2. 11. 2006; Ratschlag Nr. 06.1093.01); Abs. 2 aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

³²⁾ Abschnittstitel D (ursprünglich Titel B, geändert durch GRB vom 20. 10. 2004, wirksam seit 5. 12. 2004, Ratschlag Nr. 9354); geändert durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02).

³³⁾ § 23 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011; Ratschlag Nr. 09.2064.01/10.0413.1, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02/10.413.02).

³⁴⁾ § 24 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011; Ratschlag Nr. 09.2064.01/10.0413.1, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02/10.413.02).

³⁵⁾ § 25 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011; Ratschlag Nr. 09.2064.01/10.0413.1, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02/10.413.02).

³⁶⁾ §§ 26–28a aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

E. Gemeinsame Bestimmungen für verschiedene Schultypen³⁷⁾

§ 29. Die Zahl der Schüler und Schülerinnen pro Klasse und Kursgruppe in Orientierungsschule, Fachmaturitätsschule³⁸⁾ und Gymnasien soll in der Regel 25 nicht übersteigen.

² In der Weiterbildungsschule soll die entsprechende Zahl im allgemeinen Zug 16 und im erweiterten Zug 22 in der Regel nicht übersteigen.³⁹⁾

³ Im Werk-, Koch- und Hauswirtschaftsunterricht der Weiterbildungsschule soll die Abteilungsgrösse 16 in der Regel nicht überschritten werden.

§ 30.⁴⁰⁾

F. Die Orientierungsschule.⁴¹⁾

§ 31. Die Orientierungsschule nimmt die Absolventen und Absolventinnen der Primarschule auf.

² Sie dauert drei Jahre.

³ Ihr Ziel ist die Erziehung und Bildung der Schüler und Schülerinnen im Sinne einer allseitig ausgewogenen Entwicklung und Entfaltung ihrer Fähigkeiten und Neigungen.

§ 32. Der Lehrplan der Orientierungsschule ermöglicht den Schülern und Schülerinnen, ihre Neigungen und Fähigkeiten kennen zu lernen und zu entfalten. Mittel sind Wahlfächer und Niveaurokurse, bei Bedarf auch Stützkurse und Förderkurse.

² Die Schüler und Schülerinnen werden nach ihrer Leistungsfähigkeit den Niveaus zugeteilt.

§ 33. Klassenwiederholungen werden nicht verfügt. Sie können auf Wunsch der Eltern bewilligt werden, sofern sie eindeutig im Interesse der Schüler und Schülerinnen liegen.

³⁷⁾ Abschnitte E–J (ursprünglich Titel C–H, geändert durch GRB vom 20. 10. 2004, wirksam seit 5. 12. 2004, Ratschlag Nr. 9354) mit §§ 29–43 in der Fassung des GRB vom 18. 2. 1988 (§§ 29–39, 41–43 wirksam seit 1. 8. 1994, § 40 wirksam seit 11. 8. 1991).

³⁸⁾ §§ 29 Abs. 1 und 30 Abs. 1 geändert durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

³⁹⁾ § 29 Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 11. 2. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 02.2427.02).

⁴⁰⁾ § 30 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. 09.2064.01 / 10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02 / 10.0413.02).

⁴¹⁾ Abschn. F (§§ 31–33): Siehe Fussnote 37.

G. Die Weiterbildungsschule und die Schule für Brückenangebote⁴²⁾

§ 34. Die Weiterbildungsschule nimmt die Schüler und Schülerinnen auf, welche die Orientierungsschule abgeschlossen haben und nicht in das Gymnasium eingetreten sind.

² Sie dauert zwei Jahre.

³ Sie setzt die Bestrebungen der Orientierungsschule fort und bereitet die Schüler und Schülerinnen auf die Berufswahl, die Berufslehre oder den Eintritt in weiterführende Schulen vor.

§ 35.⁴³⁾ Die Schule für Brückenangebote führt ein freiwilliges 12. Schuljahr, das vertiefte Berufsvorbereitung und Allgemeinbildung, verbunden mit fachlicher Ausrichtung auf bestimmte Berufsfelder, ermöglicht.

§ 36.⁴⁴⁾ Der Lehrplan der Weiterbildungsschule trägt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler Rechnung und enthält ein angemessenes Wahlfachangebot.

² Es werden zwei Klassenzüge geführt, denen die Schülerinnen und Schüler nach ihrer Leistungsfähigkeit zugeteilt werden.

H. Das Gymnasium⁴⁵⁾

§ 37. Das Gymnasium nimmt Schüler und Schülerinnen auf, welche die Orientierungsschule mit gutem Erfolg durchlaufen haben oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.

² Es dauert fünf Jahre.

§ 38. Das Gymnasium hat die Aufgabe, die Schüler und Schülerinnen in wissenschaftlichem Geiste zur Selbständigkeit des Denkens und Urteilens zu erziehen, in die Methoden geistiger Arbeit einzuführen und auf das Hochschulstudium vorzubereiten.

§ 39.⁴⁶⁾ Massgebend für den Lehrplan der Gymnasien sind die Anforderungen der Verordnung des Bundesrates bzw. des Reglements der Erziehungsdirektorenkonferenz über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR).

⁴²⁾ Abschn. G (§§ 34–36): Siehe Fussnote 37; Titel G in der Fassung von Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

⁴³⁾ § 35 geändert durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

⁴⁴⁾ § 36 in der Fassung des GRB vom 11. 2. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 02.2427.02).

⁴⁵⁾ Abschn. H (§§ 37–40): Siehe Fussnote 37.

⁴⁶⁾ § 39 Abs. 1 geändert durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); Abs. 2 aufgehoben durch denselben GRB.

§ 40.⁴⁷⁾*I. Die Handelsmittelschule*⁴⁸⁾

§ 41.⁴⁸⁾ Die Handelsmittelschule nimmt Schüler und Schülerinnen auf, welche die Weiterbildungsschule mit Erfolg durchlaufen haben oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.

*J. Die Fachmaturitätsschule*⁴⁹⁾

§ 42.⁴⁹⁾ Die Fachmaturitätsschule nimmt Schüler und Schülerinnen auf, welche die Weiterbildungsschule mit Erfolg durchlaufen haben oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.

§ 43.⁵⁰⁾ Lehrgang und Abschlüsse entsprechen dem Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen der Erziehungsdirektorenkonferenz.

§ 44–51d.⁵¹⁾**2. DIE WEITERFÜHRENDE BERUFSBILDENDE SCHULEN UND HÖHERE FACHSCHULEN**⁵²⁾

§ 52.⁵³⁾ Die Organisation der Allgemeinen Gewerbeschule Basel, der Berufsfachschule Basel, der Schule für Gestaltung Basel und des Bildungszentrums Gesundheit Basel wird durch besondere Erlasse geregelt.

⁴⁷⁾ § 40 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. 09.2064.01 / 10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02 / 10.0413.02).

⁴⁸⁾ Abschn. I (§ 41): Siehe Fussnote 36.; Titel und § 41 Abs. 1 geändert durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); Abs. 2 und 3 aufgehoben durch denselben GRB.

⁴⁹⁾ Abschn. J (§§ 42, 43): Siehe Fussnote 36. Seit 9. 8. 2004: Fachmaturitätsschule Basel (FMS Basel); Titel und § 42 Abs. 1 geändert durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02), Abs. 2 und 3 aufgehoben durch denselben GRB.

⁵⁰⁾ § 43 in der Fassung von Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

⁵¹⁾ §§ 44–51d bzw. alte Abschnitte III–VII aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

⁵²⁾ Titel 1, 2 und 3 unnummeriert zu 2, 3 und 4 durch GRB vom 20. 10. 2004 (wirksam seit 5. 12. 2004; Ratschlag Nr. 9354); Titel 2 in der Fassung von Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

⁵³⁾ § 52 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. 09.2064.01 / 10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02 / 10.0413.02).

3. DIE UNIVERSITÄT⁵⁴⁾§ 53.⁵⁵⁾4. KURSE⁵⁶⁾

§ 54. Die in § 2 vorgesehenen Kurse werden vom Erziehungsdepartement im Rahmen der bewilligten Kredite von Fall zu Fall angeordnet und durchgeführt.

² Der Regierungsrat ist ermächtigt, besondere Kurse und Einrichtungen zu schaffen mit dem Zweck, befähigten Personen, die erst nach vollendeter Schulpflicht oder nach dem Eintritt ins Berufsleben in die Lage kommen, sich auf ein Studium vorzubereiten, die Ablegung der Maturitätsprüfung zu ermöglichen oder zu erleichtern.

II. Allgemeine Bestimmungen. Schulpflicht und Schülerinnen und Schüler⁵⁷⁾

Schulpflicht

§ 55.⁵⁸⁾ Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton unterstehen der Schulpflicht.

⁵⁴⁾ Titel: Siehe Fussnote 52.

⁵⁵⁾ § 53 aufgehoben durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

⁵⁶⁾ Titel: Siehe Fussnote 52.

⁵⁷⁾ Titel II. geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

⁵⁸⁾ § 55 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. 09.2064.01 / 10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02 / 10.0413.02).

§ 56.⁵⁹⁾ Mit dem Beginn jedes Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die vor dem vorangegangenen 1. Mai das vierte Altersjahr zurückgelegt haben.⁶⁰⁾

² Bei Kindern, deren Entwicklungsstand noch nicht den Anforderungen des Kindergartens entspricht, kann der Besuch des Kindergartens auf Gesuch der Eltern und Empfehlung des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes⁶¹⁾ durch die Schulleitung der Kindergärten hinausgeschoben werden. Gegen den Entscheid der Schulleitung der Kindergärten der Stadt Basel kann an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. den zuständigen Departementsvorsteher rekurriert werden. Gemeindeentscheide können nach den massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten werden.

³ Die Schulpflicht endet mit dem Schluss des Schuljahres für die Kinder, die vor dem 1. Mai das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, ferner für die Kinder, die vor dem 1. Mai das 14. Altersjahr zurücklegen, wenn ihnen nach dem in § 19 geregelten Verfahren der vorzeitige Eintritt in die Primarschule gestattet worden ist. Für solche Kinder, die bei Eintritt dieser Voraussetzungen noch nicht 11 Schuljahre absolviert haben, endet die Schulpflicht mit dem Schluss des Schuljahres, in dem sie das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.

§ 57.⁶²⁾

² Kinder, die nach Beginn des schulpflichtigen Alters in die Schule eintreten, sollen in der Regel in keine höhere Klasse, als die ihrer Altersstufe entsprechende zugelassen werden.

⁵⁹⁾ § 56: Abs. 1 in der Fassung des G betreffend Einführung eines obligatorischen 9. Schuljahres vom 16. 4. 1964 (aufgehoben durch GRB vom 15. 3. 1995) und geändert durch GRB vom 20. 10. 2004 (wirksam seit 5. 12. 2004); Abs. 2 Satz 1 in der Fassung des vorgenannten GRB vom 20. 10. 2004; Abs. 2 Satz 2 in der Fassung des Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

Zu beachten gilt Folgendes bezüglich Abs. 2 Satz 2: Für die Primarschulen der Gemeinden Bettingen und Riehen gilt ab Schuljahr 2009/2010 bis 2010/2011 nachstehende, durch Abschn. VIII des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02) geänderte Bestimmung:

² ... *Gegen den Entscheid der Volksschulleitung kann an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. den zuständigen Departementsvorsteher rekurriert werden. Gemeindeentscheide können nach den massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten werden.*

Abs. 3 in der Fassung des vorgenannten GRB vom 20. 10. 2004; Abs. 4 aufgehoben durch den vorerwähnten GRB vom 20. 11. 2004.

⁶⁰⁾ § 56 Abs. 1: Siehe betreffend Stichtag für die Einschulung für die Schuljahre 2011/12 wie 2015/16 RRB vom 3. 8. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010, SG 410.101).

⁶¹⁾ § 56 Abs. 2: Umbenennung «Schulärztlicher Dienst» in «Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KID)» durch RRB vom 20. 12. 2005 (wirksam seit 19. 1. 2006).

⁶²⁾ § 57 Abs. 1 aufgehoben durch GRB vom 20. 10. 2004 (wirksam seit 5. 12. 2004; Ratschlag Nr. 9354).

Leistungstests

§ 57c.⁶³⁾ Für alle Schülerinnen und Schüler bestimmter Schuljahre werden Leistungstests durchgeführt.

² Die Leistungstests sollen Informationen über den jeweiligen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler liefern.

³ Die Ergebnisse sind im Hinblick auf die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler und auf die Weiterentwicklung des Unterrichts, der Schule und des gesamten Schulsystems auszuwerten und zu verwenden.

⁴ Die individuellen Ergebnisse in der Sekundarschule sind Teil des Volksschulabschlusses (§ 57d) jeder Schülerin und jedes Schülers.

⁵ Das zuständige Departement bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden legt die Zuständigkeiten und Zugriffsberechtigungen für die Daten fest, die bei den Leistungstests anfallen.

⁶ Gegenüber der Öffentlichkeit dürfen die Ergebnisse nur in anonymisierter Form, ohne Nennung von Schulen, Klassen oder Schülerinnen und Schülern, als statistische Auswertung des Gesamtergebnisses bekannt gemacht werden.

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Aufenthalt im Kanton

§ 58.⁶⁴⁾ Schülerinnen und Schüler mit Aufenthalt im Kanton, die von einer staatlichen Schule in eine andere wechseln wollen, die eine Privatschule besucht haben oder privat unterrichtet wurden und in eine staatliche Schule übertreten wollen oder die neu zugezogen sind, werden von der Schulleitung aufgenommen, wenn sie die erforderlichen Leistungen und Berechtigungen vorweisen können.

² Die Schulleitung kann die Schülerin oder den Schüler provisorisch aufnehmen.

³ Die Schulleitung kann für die Aufnahme eine Aufnahmeprüfung anordnen.

⁴ Die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sind nicht verpflichtet, Schülerinnen und Schüler aufzunehmen, die aus einer anderen Schule wegen grober Verstösse oder fortgesetzter Übertretung der Disziplinarvorschriften entlassen worden sind.

⁶³⁾ § 57c samt Titel eingefügt durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. 09.2064.01 / 10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02 / 10.0413.02).

⁶⁴⁾ § 58 samt Titel in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. 09.2064.01 / 10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02 / 10.0413.02).

Dispens vom Schulbesuch

§ 59. Von der Pflicht, die öffentlichen Schulen zu besuchen, sind zeitweilig oder dauernd entbunden:

- a) ⁶⁵⁾
- b) Kinder, welche zu Hause oder in einer staatlich bewilligten Privatschule unterrichtet werden.

Ausschluss vom Schulbesuch§ 60. ⁶⁶⁾

§ 61. ⁶⁷⁾ Schüler und Schülerinnen, die durch ihr Betragen, durch andauernde Widersetzlichkeit oder durch ihr sonstiges Verhalten den Unterricht oder die Mitschüler und Mitschülerinnen gefährden, können aus der Schule ausgewiesen werden. Nicht mehr schulpflichtige Schüler und Schülerinnen können auch bei andauerndem Verstoss gegen das Absenzenreglement aus der Schule ausgewiesen werden. Bei unmündigen Schülern und Schülerinnen ist vor Erlass der Verfügung der Vormundschaftsbehörde Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

⁶⁵⁾ § 59 lit. a aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. 09.2064.01 / 10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02 / 10.0413.02).

⁶⁶⁾ § 60 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. 09.2064.01 / 10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02 / 10.0413.02).

⁶⁷⁾ § 61: Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 14. 9. 2005 (wirksam seit 1. 1. 2006; Ratschlag Nr. 05.1079.01/027250.03); geändert durch Abschn. I. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 2. 6. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02). Abschn. I. des GRB vom 20. 2. 2008 enthält folgende *Übergangsbestimmung*: Die Amtsperiode der Schulhausleitungen der Primarschule sowie der Orientierungs- und der Weiterbildungsschule, die für die Amtsdauer vom 1. August 2005 bis zum 31. Juli 2008 gewählt wurden, wird bis zum 31. Juli 2009 verlängert. Die Amtsperioden der übrigen Schulhausleitungen enden per 31. Juli 2009. Erneut geändert durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02) *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2. Abs. 2 in der Fassung von Abschn. VI des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009 für die Orientierungs- und Weiterbildungsschule sowie für die Gemeinden, Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02). Abs. 3 eingefügt durch denselben GRB vom 6. 6. 2007; geändert durch Abschn. VI des GRB vom 20. 2. 2008. *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2. Für die Kindergärten und Primarschulen der Stadt Basel lautet § 61 Abs. 2 und 3 für Schuljahre 2009/2010 und 2010/2011 wie folgt:

² *Über die Ausweisung entscheiden in den vom Kanton geführten Schulen die Schulkommission der Schule und in den von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Gemeindebehörde. Gegen den Entscheid der Gemeindebehörde kann an den Erziehungsrat und das Verwaltungsgericht rekuriert werden.*

³ *In dringenden Fällen ist die Schulleitung berechtigt, vorsorglich von sich aus den auszuweisenden Schüler, unter Anzeige an die Vormundschaftsbehörde und die Schulkommission bzw. die Gemeindebehörde, vorläufig vom Schulbesuch auszuschliessen.*

² Über die Ausweisung entscheiden in den vom Kanton geführten Schulen in der Volksschule die Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen die Schulkommission⁶⁸⁾ der Schule. In den von den Gemeinden geführten Schulen entscheidet die zuständige Stelle der Gemeinden. Gemeindeentscheide können nach den massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten werden.

³ In dringenden Fällen ist die Schulleitung berechtigt, vorsorglich von sich aus die auszuweisende Schülerin oder den auszuweisenden Schüler, unter schriftlicher Meldung an die Vormundschaftsbehörde und die Volksschulleitung bzw. die Schulkommission⁶⁸⁾ bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden, vorläufig vom Schulbesuch auszuschliessen.

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ohne Aufenthalt im Kanton

§ 62.⁶⁹⁾ Schülerinnen und Schüler, die nicht Aufenthalt im Kanton haben, können die Aufnahme in die staatlichen Schulen nicht beanspruchen. Die Schulleitung kann sie aber in die Sekundarschule, in die Maturitätsschulen, in die Fachmaturitätsschule, in die weiterführenden berufsbildenden Schulen und ausnahmsweise, wenn besondere Umstände vorliegen, in die Primarschule aufnehmen, wenn an ihrem Wohnort oder in dessen Nähe eine entsprechende Schule nicht vorhanden ist oder sonstige zwingende Gründe dafür sprechen, wenn sie die erforderlichen Leistungen und Berechtigungen vorweisen können und wenn nicht infolge ihrer Aufnahme eine Vermehrung der Klassen nötig wird.

² Die Schülerin oder der Schüler kann provisorisch aufgenommen werden.

³ Es kann eine Aufnahmeprüfung angeordnet werden.

⁴ Vorbehalten bleibt die Möglichkeit besonderer Vereinbarungen mit andern Kantonen oder Gemeinden.

Vorzeitige Schulentlassung

§ 63. Die Entlassung eines Schülers oder einer Schülerin vor beendeter Schulpflicht wird nicht gestattet, ausser wenn anderweitige Erfüllung der Schulpflicht gewährleistet ist.

⁶⁸⁾ § 61 Abs. 2 und Abs. 3; Wort "Inspektion" in "Schulkommission" geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01).

⁶⁹⁾ § 62 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. 09.2064.01 / 10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02 / 10.0413.02).

Unterricht

§ 63a.⁷⁰⁾ Der Unterricht erfolgt integrativ und berücksichtigt die individuellen Bildungsbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler.

² Er basiert auf den Grundsätzen der Individualisierung und der Gemeinschaftsbildung.

³ Er wird so gestaltet, dass den Schülerinnen und Schülern grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen gleichzeitig in fachspezifischen und in überfachlichen Bildungsbereichen vermittelt werden.

Förderangebote

§ 63b.⁷¹⁾ Im Rahmen der Regelschule werden Förderangebote bereitgestellt, die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf unterstützen und ihre individuellen Begabungen stärken.

² Der Förderbedarf wird durch das zuständige pädagogische Team der Schule festgestellt.

³ Die Schulleitung entscheidet im Rahmen der der Schule zur Verfügung gestellten Ressourcen, mit welchen Förderangeboten die Schülerinnen und Schüler unterstützt werden.

Verstärkte Massnahmen (Sonderschulung)

§ 64.⁷²⁾ Erweisen sich die Förderangebote als ungenügend, haben Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf Anrecht auf verstärkte Massnahmen bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Diese besondere Förderung erfolgt integrativ im Rahmen der Regelschule. In begründeten Fällen kann sie auch in sonderschulischen Spezialangeboten der Volksschule, in privaten Sonderschulen und Schulen oder in anderer Weise erfolgen.

² Über Art und Umfang der verstärkten Massnahme entscheidet die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden auf Antrag der Schulleitung und aufgrund der Empfehlung einer Abklärungsstelle; die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden hört vor dem Entscheid die Erziehungsberechtigten an.

³ Die verstärkte Massnahme wird periodisch durch die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden überprüft.

⁷⁰⁾ § 63a samt Titel eingefügt durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. 09.2064.01 / 10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02 / 10.0413.02).

⁷¹⁾ § 63b samt Titel eingefügt durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011; Ratschlag Nr. 09.2064.01/10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02/10.0413.02).

⁷²⁾ § 64 samt Titel in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011; Ratschlag Nr. 09.2064.01/10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02/10.0413.02).

Fördermassnahmen vor der Einschulung

§ 64a.⁷³⁾ Kleinkinder mit einem besonderen Förderbedarf im Hinblick auf den Kindergarteneintritt werden durch pädagogisch-therapeutische Massnahmen unterstützt.

² Die zuständige Stelle des Erziehungsdepartements bzw. der Gemeinden entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten und aufgrund der Empfehlung einer Abklärungsstelle über Art und Umfang der Massnahme.

Schulbesuch

§ 65.⁷⁴⁾ Schüler und Schülerinnen haben die Schule regelmässig zu besuchen.

§ 66.⁷⁵⁾ Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme am Unterricht in allen obligatorischen Fächern verpflichtet.

² Verstärkte Massnahmen sind Teil des obligatorischen Unterrichts.

³ Eine Schülerin oder ein Schüler kann zu zusätzlichem Unterricht verpflichtet werden, wenn es für das schulische Fortkommen notwendig ist. Dabei muss der Anspruch der Schülerin oder des Schülers auf ausreichend Freizeit berücksichtigt werden.

⁴ Eine Schülerin oder ein Schüler kann zur Teilnahme an Förderangeboten verpflichtet werden, wenn es für das schulische Fortkommen notwendig ist. Die Förderangebote sind, wenn immer möglich, in den Regelunterricht zu integrieren.

⁵ Eine Schülerin oder ein Schüler kann vom Unterricht oder von einzelnen Unterrichtsfächern oder -stunden dispensiert werden.

⁶ Die Schulleitung entscheidet auf Antrag des Lehrpersonenteams oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten.

Schuljahr

§ 67.⁷⁶⁾ Das Schuljahr beginnt um Mitte August an dem vom Erziehungsrat alljährlich festzusetzenden Tage.

⁷³⁾ § 64a samt Titel eingefügt durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011; Ratschlag Nr. 09.2064.01/10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02/10.0413.02).

⁷⁴⁾ § 65: geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02). Vgl. zudem hierzu § 49 des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. 6. 1978; zweiter Satz aufgehoben durch GRB vom 11. 3. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 09.0087.01).

⁷⁵⁾ § 66 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011; Ratschlag Nr. 09.2064.01/10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02/10.0413.02).

⁷⁶⁾ § 67 in der Fassung des GRB vom 23. 4. 1987 (wirksam seit 7. 6. 1987).

Unterrichtslektionen der vom Kanton geführten Schulen⁷⁷⁾

§ 67a.⁷⁸⁾ Für die vom Kanton geführten Schulen steht für die Volksschule der Volksschulleitung und für die weiterführenden allgemein bildenden Schulen jedem einzelnen Rektorat eine bestimmte Anzahl Unterrichtslektionen zur Verfügung.

² Die Gesamtzahl der Unterrichtslektionen einer Schule ist das Ergebnis der Multiplikation eines für jede Schule festgelegten Faktors mit der auf Schuljahresbeginn erwarteten Zahl ihrer Schülerinnen und Schüler. Für die Kleinklassen ist die Anzahl aller Schülerinnen und Schüler der Volksschule zu Beginn des Schuljahres massgebend.

³ Eine Modifikation des Faktors für die Berechnung der Anzahl Unterrichtslektionen setzt eine Veränderung in dessen grundlegenden Bestimmungsgrössen voraus. Diese umfassen den gesamten pädagogischen Auftrag einer Schule, Art und Grösse der Lerngruppen sowie die spezifischen Bedürfnisse auf Grund der Population der Schülerinnen und Schüler.

⁴ Der Erziehungsrat regelt in einer Ordnung, wie der Faktor festgelegt wird und unter welchen Voraussetzungen er geändert werden darf. Diese Ordnung unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

Lehrpläne⁷⁹⁾, Lehrziele

§ 68.⁸⁰⁾ Der Erziehungsrat stellt für die Volksschule und für jede weiterführende allgemein bildende Schule Lehrplan, Lehrziel und Schulordnung auf.

² Im Lehrplan sind die obligatorischen und fakultativen Fächer und die Zahl der auf sie entfallenden Stunden zu bestimmen. Er unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

⁷⁷⁾ Titel in der Fassung des GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02). *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2.

⁷⁸⁾ § 67a in der Fassung von Abschn. V des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02. *Wirksamkeit*: Für die Stufen der Orientierungs- und Weiterbildungsschule seit 10. 8. 2009. Für die Stufen Kindergärten und Primarschulen lautet § 67a Abs. 1 wie folgt: Den vom Kanton geführten Schulen steht eine bestimmte Anzahl Unterrichtslektionen zur Verfügung. Die Unterrichtslektionen werden von der Schulleitung verwaltet. Abs. 2 geändert durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

⁷⁹⁾ Titel geändert durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

⁸⁰⁾ § 68 Abs. 1 und 2 geändert durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

Erfahrungsschulen

§ 69.⁸¹⁾ Eine Schule kann als Erfahrungsschule bezeichnet werden, wenn an ihr im Hinblick auf eine generelle Einführung systematisch neue Konzepte erprobt werden sollen.

² Das zuständige Departement bezeichnet eine Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung als Erfahrungsschule. Für die von den Gemeinden geführten Schulen ist zudem das Einverständnis der zuständigen Stelle der Gemeinden notwendig.

³ Der Entscheid muss vom Regierungsrat genehmigt werden, wenn beim Konzept der Erfahrungsschule von Bestimmungen dieses Gesetzes abgewichen werden soll. Der Regierungsrat holt vor seinem Entscheid die Stellungnahme des Erziehungsrats ein.

⁴ Keine Genehmigung des Regierungsrates ist erforderlich, wenn neue Konzepte in den folgenden Bereichen erprobt werden sollen:

- a) Einführung von neuen Kulturtechniken im Kindergarten;
- b) Altersgemischtes Lernen in der Primarstufe;
- c) Erhöhung der Durchlässigkeit in der Sekundarschule.

⁵ Erfahrungsschulen müssen das Erreichen der Bildungs- und Lernziele und den Übertritt an die Anschlusschulen gewährleisten.

⁶ Die Bezeichnung als Erfahrungsschule ist befristet. Die Befristung kann verlängert oder verkürzt werden.

⁷ Das zuständige Departement legt die Ausführungsbestimmungen für eine Erfahrungsschule in Richtlinien fest.

⁸ Die Erfahrungsschulen werden evaluiert.

*Schulbesuchstage*⁸²⁾

§ 70.⁸²⁾ Jährlich finden an jeder Schule öffentliche Schulbesuchstage statt. Die einzelnen Schulen können einen öffentlichen Schlussakt abhalten.

Ferien

§ 71.⁸³⁾ Die jährlichen Ferien betragen für alle Schulen zwölf bis dreizehn Wochen.

⁸¹⁾ § 69 samt Titel in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. 09.2064.01 / 10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02 / 10.0413.02).

⁸²⁾ Titel vor § 70 sowie § 70 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

⁸³⁾ § 71 in der Fassung des G vom 27. 6. 1957.

*Unterrichtsform***§ 72.**⁸⁴⁾*Nachhilfestunden, Elitestunden*

§ 73.⁸⁵⁾ Nach Bedürfnis können für schwache Schülerinnen und Schüler Nachhilfestunden, für gute Schülerinnen und Schüler Elitestunden angeordnet werden.

Verordnungen

§ 74.⁸⁶⁾ Der Regierungsrat erlässt auf Antrag des Erziehungsrats die zur Ausführung des Schulgesetzes erforderlichen Verordnungen.

- ² Er erlässt insbesondere Bestimmungen über
- a) die Aufnahme in die Schulen und die Entlassung aus ihnen
 - b) die Lernbeurteilungen und Laufbahnentscheide
 - c) das Absenzenwesen und die Dispensationen
 - d) die Disziplinarmaßnahmen
 - e) die Lehrpersonen
 - f) das Bildungszentrum Gesundheit Basel (§ 52)
 - g) die Förderangebote, verstärkten Massnahmen und Fördermassnahmen vor der Einschulung (§§ 63b, 64 und 64a)
 - h) die Unterrichtslektionen (§ 67a)
 - i) die Klassengrößen (§ 67b)
 - j) die Tagesstrukturen (§§ 73 und 75 Abs. 5)
 - k) die Abgabe der Lehrmittel und Verbrauchsmaterialien (§ 75 Abs. 3)
 - l) die Schulräte (§ 79a)
 - m) die Schulkommissionen (§ 80ff.)
 - n) die Volksschulleitung (§ 87a)
 - o) die Schulleitungen (§§ 87c und 88)
 - p) die Kooperation zwischen Schule und Erziehungsberechtigten (§§ 91 und 91a)
 - q) die Schulkonferenzen (§§ 117 und 118)
 - r) die Staatliche Schulsynode (§§ 124ff.)
 - s) den Schulpsychologischen Dienst (§ 140 Abs. 3)

⁸⁴⁾ § 72 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. 09.2064.01 / 10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02 / 10.0413.02).

⁸⁵⁾ § 73 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

⁸⁶⁾ § 74 samt Titel in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. 09.2064.01 / 10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02 / 10.0413.02).

Schulstandorte und Angebotsprofile

§ 74a.⁸⁷⁾ Die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden und die Leitung der weiterführenden Schulen legen die Schulstandorte und im Rahmen der Vorgaben deren Angebotsprofile fest.

Kosten des Schulwesens

§ 75.⁸⁸⁾ Der Unterricht an den in diesem Gesetz genannten öffentlichen Schulen ist grundsätzlich unentgeltlich. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über den Besuch der weiterführenden berufsbildenden Schulen.

² Die Lehrmittel, einschliesslich Schreib-, Zeichen- und Handarbeitsmaterial, werden in den öffentlichen Schulen während der Dauer der Schulpflicht grundsätzlich unentgeltlich verabfolgt.

³ Über die Abgabe der Lehrmittel und Verbrauchsmaterialien während der Dauer der Schulpflicht sowie in allen übrigen Klassen und an den weiterführenden berufsbildenden Schulen erlässt der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates eine Verordnung.

⁴ Der Staat trägt die Kosten, welche der Musik-Akademie der Stadt Basel aus der Durchführung der Musikkurse an der Primarschule entstehen.

§ 76.⁸⁹⁾ Der Staat trägt innerhalb der zur Verfügung stehenden Kredite die gesamten Kosten des Schulwesens, soweit sie nach den Erlassen und Beschlüssen der zuständigen Behörden von der Schule bestritten werden sollen (Erstellung, Unterhalt und Ausstattung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung sämtlicher Schulgebäude, Besoldungen der Mitglieder der Schulleitungen und Lehrkräfte, der Schulangestellten ohne Lehrfunktion, der Schulhauswartinnen und Schulhauswarte und des Hilfspersonals, Anschaffung und Unterhalt der erforderlichen allgemeinen Lehrmittel, einschliesslich Schreib-, Zeichen- und Handarbeitsmaterialien, Unterhalt der Lehrerinnen- und Lehrer- und Schülerinnen- und Schülerbibliotheken bzw. Mediatheken, sowie sonstige Bedürfnisse der Schule).

⁸⁷⁾ § 74a samt Titel eingefügt durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. 09.2064.01 / 10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02 / 10.0413.02). Abschn. II dieses GRB enthält folgende *Übergangsbestimmung*:
Ordnungen des Erziehungsrats

Die vom Erziehungsrat erlassenen Ordnungen bleiben wirksam bis zum Wirksamwerden der vom Regierungsrat erlassenen Verordnungen.

⁸⁸⁾ § 75: Abs. 1–3 in der Fassung vom 21. 12. 1961; Abs. 4 beigefügt durch GRB vom 16. 10. 1985 (wirksam seit 1. 12. 1985); Abs. 1 und 3 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

⁸⁹⁾ §§ 76 und 88 samt Titel in der Fassung von § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); § 76 Abs. 1 und 2 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

² Der Erziehungsrat kann den Schulen gestatten, von den Schülerinnen und Schülern Beiträge an die Anschaffung, den Unterhalt und die Vermehrung der Schülerinnen- und Schülerbibliotheken bzw. Mediatheken zu erheben.

Religionsunterricht

§ 77.⁹⁰⁾ Die Erteilung des Religionsunterrichts in den Schulen ist Sache der religiösen Gemeinschaften.

² Die staatlichen Behörden stellen den religiösen Gemeinschaften vom dritten bis zum elften Schuljahr im Rahmen des obligatorischen Unterrichts wöchentlich zwei Stunden zur Verfügung und überlassen ihnen unentgeltlich die notwendigen Schullokalitäten.

³ Die Regelung im Einzelnen erfolgt durch eine Verordnung, die vom Regierungsrat im Einvernehmen mit religiösen Gemeinschaften erlassen wird.

⁴ Den Lehrpersonen der öffentlichen Schulen ist es gestattet, im Auftrage der religiösen Gemeinschaften Religionsunterricht zu erteilen.

Schulgebet

§ 77a.⁹¹⁾

III. Schulbehörden, Schulaufsicht

Aufsicht über das Schulwesen

§ 78. Die Ausführung der Schulgesetze und die Oberaufsicht über alle öffentlichen und privaten Schulen liegen dem Erziehungsdepartement ob.

⁹⁰⁾ § 77 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. 09.2064.01 / 10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02 / 10.0413.02).

⁹¹⁾ § 77a (beigefügt durch G vom 15. 3. 1934) aufgehoben durch Abschn. I. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 2. 6. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

Erziehungsrat

§ 79.⁹²⁾ Zur Mitwirkung beim Entscheid über alle wichtigen Fragen auf dem Gebiete des Erziehungs- und Unterrichtswesens wird dem Erziehungsdepartement ein aus neun Mitgliedern bestehender Erziehungsrat beigegeben.

² Präsidentin bzw. Präsident ist von Amtes wegen die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher. Die übrigen acht Mitglieder wählt der Grosse Rat jeweilen zu Beginn seiner Amtsperiode auf vier Jahre. Dabei sollen nach Möglichkeit die Gemeinden Bettingen und Riehen, verschiedene Berufe und beide Geschlechter berücksichtigt werden.

³ Nicht mehr als die Hälfte dieser Mitglieder dürfen dem Lehrkörper der öffentlichen oder privaten Schulen angehören. Unter diese Beschränkung fallen auch Lehrkräfte und Schulleitungen im Ruhestand.

⁴ Nicht wählbar sind amtierende Schulleitungen, Mitglieder der Schulräte und der Schulkommissionen der Schulen.

⁵ Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März.

⁶ Der Erziehungsrat erlässt die Lehrpläne (§ 68) und stellt dem Regierungsrat Antrag auf Erlass der Verordnungen (§ 74).

⁷

⁸ Er bestimmt innerhalb der zur Verfügung stehenden Kredite auf Antrag des Erziehungsdepartements die obligatorischen Lehrmittel. Bei der Prüfung neu einzuführender sowie bei der Überprüfung und Ersetzung bestehender Lehrmittel wirken die Lehrpersonen mit.

⁹

¹⁰ Der Erziehungsrat legt in einer Ordnung die Ausnahmen fest, entsprechend denen die im Gesetz festgehaltenen Klassengrössen überschritten werden dürfen. Diese Ordnung unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

⁹²⁾ § 79: Abs. 1–4 in der Fassung des G vom 20. 2. 1958; Abs. 2 Satz 3 in der Fassung des GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02); Abs. 2 erneut geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); Abs. 4 in der Fassung von Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); erneut geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01). Abs. 5 und 6 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. 09.2064.01 / 10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02 / 10.0413.02); Abs. 7 aufgehoben durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01); Abs. 8 aufgehoben durch GRB vom 9. 5. 2001 (wirksam seit 1. 8. 2001); dadurch wurden die bisherigen Abs. 9–14 zu Abs. 8–13; Abs. 8 (ursprünglich Abs. 9) in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. 09.2064.01 / 10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02 / 10.0413.02); Abs. 9 (ursprünglich Abs. 10) aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. 09.2064.01 / 10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02 / 10.0413.02).

¹¹ Solange die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse nicht weniger als zwei Drittel der im Gesetz festgehaltenen Klassengröße zählt, darf die Klasse nicht aufgelöst werden.

¹² Er übt überhaupt alle ihm gesetzlich zugewiesenen Befugnisse aus.

¹³ Die vom Grossen Rat gewählten Mitglieder des Erziehungsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld.

Schulräte

79a.⁹³⁾ In der Volksschule ist jeder Schule ein Schulrat zugeordnet. Er wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die weiteren Bestimmungen fest, insbesondere die Einberufung, die Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten und jene der schulexternen Mitglieder.

³ Die Gemeinden Bettingen und Riehen bestimmen für die von den Gemeinden geführten Schulen Zusammensetzung und Aufgaben der Schulräte. §§ 79b und 79c sind nicht anwendbar.

Zusammensetzung der Schulräte

§ 79b.⁹⁴⁾ Der Schulrat besteht grundsätzlich aus sechs Mitgliedern und einer Präsidentin oder einem Präsidenten. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) eine schulexterne Präsidentin oder ein schulexterner Präsident. Sie bzw. er wird vom Regierungsrat gewählt.
- b) vier schulexterne Mitglieder:
 - zwei vom Elternrat gewählte Vertretungen der Erziehungsberechtigten und
 - zwei auf Vorschlag der politischen Parteien vom Regierungsrat gewählte Vertretungen der Gesellschaft.
- c) zwei schulinterne Mitglieder:
 - eine Vertretung der Schulleitung und
 - eine von der Schulkonferenz gewählte Vertretung der Lehrpersonen.

² Die Schülerschaft einer Schule der Orientierungs- oder der Weiterbildungsschule kann zwei Vertretungen aus ihrem Kreis als zusätzliche schulinterne Mitglieder wählen.

⁹³⁾ § 79a samt Titel eingefügt durch Abschn. VI des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2010 für die Stufen Orientierungs- und Weiterbildungsschule, Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); Abs. 1 geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01).

⁹⁴⁾ §§ 79b, 79c und 87a samt Titel eingefügt durch Abschn. V des GRB vom 20. 2. 2008 angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2010 für die Stufen Orientierungs- und Weiterbildungsschule, Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); § 79b Abs. 1 lit. b geändert durch GRB vom 11. 03. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 09.0087.01); lit. c und Abs. 2 geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr.08.1828.01).

³ Für die Zusammensetzung der Schulräte gelten folgende Vorschriften:

- a) Es müssen beide Geschlechter vertreten sein.
- b) Die verschiedenen politischen Parteien sind angemessen zu berücksichtigen.

Aufgaben der Schulräte

79c.⁹⁵⁾ Der Schulrat kann von jeder Person zur Vermittlung bei einem die Schule betreffenden Problem angefragt werden. Er versucht, eine für alle Parteien zufriedenstellende Lösung zu finden. Gelingt keine Einigung, gibt er eine Empfehlung zur Lösung ab.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident und die schulexternen Mitglieder des Schulrates haben zusätzlich folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Sie besuchen regelmässig die Schule (Unterricht, Elternabende, Schulkonferenzen, Schulanlässe) und verschaffen sich dadurch einen Einblick in die Arbeit der Schule.

Rückmeldungen zu ihren Eindrücken richten sie an die Lehrperson und die Schulleitung.

- Sie genehmigen das Schulleitbild.
- sie genehmigen die von der Schulleitung erlassene und in Zusammenarbeit mit der Schulkonferenz, der Schülerschaft und der Hauswartung erarbeitete Hausordnung.
- Sie können informelle Anfragen an die Schulleitung stellen.
- Sie können Anträge an die Schulleitung oder die Volksschulleitung stellen.
- Sie können eine Schulkonferenz anordnen und die Behandlung eines Geschäftes verlangen.

Die schulinternen Mitglieder haben dabei eine beratende Stimme.

³ Bei persönlicher Betroffenheit oder bei Befangenheit aus anderen Gründen tritt die Präsidentin bzw. der Präsident oder das Mitglied in Ausstand.

⁹⁵⁾ § 79c samit Titel: Siehe Fussnote 94; Abs. 2 Alineas 1, 3 und 6 geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01).

Schulkommissionen

§ 80.⁹⁶⁾ Jeder vom Kanton geführten Schule mit eigener Schulleitung ist eine Schulkommission zugeordnet.

² Die Schulkommissionen und deren Präsidentinnen bzw. Präsidenten werden vom Regierungsrat auf seine Amtsdauer gewählt.

³ Präsidentin bzw. Präsident und Mitglieder der Schulkommissionen erhalten ein Sitzungsgeld und eine jährliche Entschädigung, deren Höhe vom Regierungsrat festgesetzt wird.

⁴

§ 81.⁹⁷⁾ Das Erziehungsdepartement hat das Recht, zur Behandlung oder zum Entscheid bestimmter Fragen alle Schulkommissionen oder einzelne Gruppen von Schulkommissionen zu gemeinsamen Sitzungen unter dem Vorsitz der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Erziehungsdepartements oder einer von dieser bzw. diesem bezeichneten Person einzuberufen.

Zusammensetzung der Schulkommissionen

§ 82.⁹⁸⁾ Die Schulkommissionen bestehen aus je 14 Mitgliedern und einem Präsidenten oder einer Präsidentin.

² Ausgenommen sind die Schulkommissionen der Gymnasien und der Diplomschulen. Sie bestehen aus je 6 Mitgliedern und einem Präsidenten oder einer Präsidentin.

⁹⁶⁾ § 80 in der Fassung des G vom 16. 10. 1980; Abs. 1 geändert durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02); *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2; Abs. 2 aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994); dadurch wurden die bisherigen Abs. 3 und 4 zu Abs. 2 und 3; Abs. 2 und 3 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); Titel, Abs. 1, 2 und 3 erneut geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01); Abs. 4 aufgehoben durch Abschn. IX des GRB vom 20. 2. 2008 (Ratschlag Nr. 05.2062.1, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.2), wirksam seit 10. 8. 2009 gemäss RRB vom 16. 6. 2009; *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2.

⁹⁷⁾ § 81 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); erneut geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. 08.1828.01).

⁹⁸⁾ § 82 in der Fassung des GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994); geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01).

§ 83.⁹⁹⁾ Als Mitglieder der Schulkommissionen sind wählbar:

- a) im Kanton niedergelassene Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die im Besitze des Aktivbürgerrechts sind;
- b) im Kanton niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer.

§ 84.¹⁰⁰⁾ Für die Zusammensetzung der Schulkommissionen gelten folgende Vorschriften:

- a) Die Mehrheit der Schulkommissionsmitglieder müssen Väter oder Mütter von Kindern sein, welche die öffentlichen Basler Schulen oder Kindergärten besuchen oder besucht haben.
- b) Es müssen beide Geschlechter vertreten sein.
- c) Die verschiedenen politischen Parteien sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 85.¹⁰¹⁾ Eine Vertretung der Schulleitung nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen der Schulkommission teil.

² Die Schulkonferenz wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte je zwei ständige Vertretungen in die Schulkommission sowie je einen Ersatz.

³ Die Schülerschaft kann aus ihrem Kreis zwei Vertretungen in die Schulkommission wählen.

⁴ Die Vertretungen der Schulleitung, der Lehrerschaft und der Schülerschaft haben in den Sitzungen der Schulkommission beratende Stimme. Die Vertretungen der Schulleitung und der Lehrerschaft befinden sich im Ausstand, soweit ihre eigenen Dienstverhältnisse zur Behandlung kommen. Die Vertretungen der Schülerschaft nehmen an den Beratungen von Personalangelegenheiten nicht teil.

⁵ Eine Vertretung der Lehrerschaft kann nicht mehr als eine vollständige Amtsperiode als solche in die Schulkommission abgeordnet werden; nach vierjährigem Unterbruch ist dagegen eine frühere Vertretung wieder wählbar.

⁹⁹⁾ § 83 in der Fassung des G vom 16. 10. 1980; 1. Satz geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01); lit. a und b geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

¹⁰⁰⁾ § 84 in der Fassung des G vom 16. 10. 1980; 1. Satz und lit. a geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01).

¹⁰¹⁾ § 85 in der Fassung des GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01).

Aufgaben der Schulkommissionen

§ 86.¹⁰²⁾ Die Schulkommissionen sind die Aufsichtsbehörde für die ihnen zugeordneten Schulen.

² Insbesondere kommen ihnen folgende Befugnisse zu:

- Sie genehmigen Anstellungen von Lehrerinnen und Lehrern (§ 94).
- Sie genehmigen Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Entlassung (§§ 27ff. Personalgesetz).
- Sie stellen der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (§§ 92ff.) Antrag über die Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern.
- Sie wirken im Rahmen des Schulgesetzes bei Anstellungen der Mitglieder der Schulleitungen mit und äussern sich zu den in der Schule anzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ohne Lehrfunktion.
- Sie kontrollieren durch regelmässige Schulbesuche die Amtsführung der Lehrpersonen.
- Sie beaufsichtigen die Amtsführung der Schulleitung.
- Sie überwachen die Einhaltung der Vorschriften über die Nebenbeschäftigung (gemäss Personalgesetz).
- Sie behandeln Aufsichtsbeschwerden von Eltern, Schülerinnen und Schülern und Lehrpersonen.
- Sie können an Elternabenden teilnehmen.
- Sie können Schülerinnen und Schüler zu Gesprächen einladen.
- Sie verfügen Schulausschlüsse gemäss § 61.
- Sie können an Erziehungsrat und Erziehungsdepartement Anträge über die Einführung neuer Lehrmittel, über Änderungen in der Stundentafel sowie über alle andern in den Zuständigkeitsbereich dieser Behörde fallenden Gegenstände stellen.
- Die Mitglieder der Schulkommissionen sind befugt, mit beratender Stimme an den Schulkonferenzen teilzunehmen. Sie sind dazu einzuladen.

¹⁰²⁾ § 86 in der Fassung des G vom 16. 10. 1980 und geändert durch GRB vom 18. 10. 1984 (wirksam seit 11. 3. 1985) sowie § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); Titel und Abs. 1 geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01); Abs. 2 Alinea 1 und 2 eingefügt durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02), Alinea 3 (bisher Alinea 1) erneut geändert durch GRB vom 9. 5. 2001 (wirksam seit 1. 8. 2001); erneut geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01); Alinea 4, 5, 8, 10, 11, 12 und 13 (bisher Alinea 2, 3, 6, 8, 9, 10 und 11) geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); Alinea 13 geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01.)

Rekursrecht§ 87.¹⁰³⁾*Volksschulleitung*

87a.¹⁰⁴⁾ Die Gesamtleitung der Volksschule obliegt einer Volksschulleitung. Diese legt für den ganzen Kanton die Ziele der Volksschule fest und überwacht die Zielerreichung.

Leitung der weiterführenden Schulen

§ **87b.**¹⁰⁵⁾ Die Gesamtleitung der weiterführenden Schulen obliegt einer Leitung der weiterführenden Schulen. Diese legt die Ziele der weiterführenden Schulen fest und überwacht die Zielerreichung.

Schulleitungen in den Schulen der Volksschule

87c.¹⁰⁶⁾ Die unmittelbare Leitung der einzelnen Schule der Volksschule obliegt einer Schulleitung. Diese setzt sich aus einer oder zwei Personen zusammen, die neben ihrer Leitungsfunktion in der Regel auch im Unterricht tätig sind. Sie verfügt in pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Bereichen über Teilautonomie.

² Die einer Schule zugeordneten Standorte bestimmen für die vom Kanton geführten Schulen die Volksschulleitung und für die von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Stelle der Gemeinden.

¹⁰³⁾ § 87 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. 09.2064.01 / 10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02 / 10.0413.02). Abschn. II dieses GRB enthält folgende *Übergangsbestimmung*: Laufende Verfahren gemäss § 87 Schulgesetz werden nach bisherigem Recht abgeschlossen.

¹⁰⁴⁾ § 87a samt Titel: Siehe Fussnote 94; Abs. 2 und 3 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. 09.2064.01 / 10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02 / 10.0413.02).

¹⁰⁵⁾ § 87b samt Titel eingefügt durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. 09.2064.01 / 10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02 / 10.0413.02); dadurch wurde der bisherige § 87b zu § 87c.

¹⁰⁶⁾ § 87c (ursprünglich § 87b) samt Titel eingefügt durch Abschn. VI des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009 für die Orientierungs- und Weiterbildungsschule, Ratschlag Nr. 05.2062.01 und Kommissionsbericht 05.2062.02); Abs. 1 und 2 geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01).

*Schulleitung (Rektorat)*¹⁰⁷⁾

§ 88.¹⁰⁷⁾ Die unmittelbare Leitung der einzelnen vom Kanton geführten Schulen und der Kindergärten obliegt einer Schulleitung (Rektorat).

² Diese setzt sich aus einem oder mehreren Rektorinnen oder Rektoren sowie allenfalls Konrektorinnen und Konrektoren zusammen.

³

⁴

⁵

⁶

⁷ Bezüglich der Lehrerinnen und Lehrer sorgt sie dafür, dass die Vorschriften über die Nebenbeschäftigung eingehalten werden.

⁸ Das zuständige Departement kann der Rektorin bzw. dem Rektor neben der Leitung der Schule auch die Erteilung von Unterricht übertragen.

Rechtsmittel

§ 88a.¹⁰⁸⁾ Entscheide der Lehrpersonenteams und der Schulleitungen können in den vom Kanton geführten Schulen nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes bei der zuständigen Departementsvorsteherin bzw. dem zuständigen Departementsvorsteher angefochten werden, in den von den Gemeinden geführten Schulen bei der zuständigen Stelle der Gemeinden.

² Entscheide der Schulkommissionen, der Volksschulleitung und der Leitung der weiterführenden Schulen können nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes bei der zuständigen Departementsvorsteherin bzw. dem zuständigen Departementsvorsteher angefochten werden.

¹⁰⁷⁾ § 88 samt Titel: Siehe Fussnote 89; Abs. 1 geändert durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1148.02); Abs. 2 geändert durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. 09.2064.01 / 10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02 / 10.0413.02); Abs. 3 aufgehoben durch denselben GRB vom 6. 6. 2007; *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2; Abs. 4, 5 und 6 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. 09.2064.01 / 10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02 / 10.0413.02); Abs. 7 geändert durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1148.02); erneut geändert durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. 09.2064.01 / 10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02 / 10.0413.02); Abs. 8 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. 09.2064.01 / 10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02 / 10.0413.02).

¹⁰⁸⁾ § 88a eingefügt durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. 09.2064.01 / 10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02 / 10.0413.02).

*Quartierleitungen und Schulhausleitungen*¹⁰⁹⁾

§ 89.¹⁰⁹⁾ Für die Leitung der einzelnen Schulhäuser der vom Kanton geführten Schulen werden für den Kindergarten Quartierleitungen und für die Primarschule Schulhausleitungen angestellt. Anstellungsbehörde ist für die Kindergärten das Rektorat Kindergärten und für die Primarschule das Rektorat Primarschule. Der Vorstand der Schulhauskonferenz ist vor der Anstellung anzuhören.

*Fachinspektorate*¹¹⁰⁾

§ 90.¹¹⁰⁾

Erziehungsberechtigte

§ 91.¹¹¹⁾ Schule und Erziehungsberechtigte arbeiten in Bildung und Erziehung zusammen.

² Die Schulleitung sorgt für Kontakte zu den Erziehungsberechtigten, insbesondere durch folgende Mittel:

- Veranstaltungen von Elternabenden;
- Organisation von Schulbesuchstagen;
- Orientierung der Erziehungsberechtigten über die Ziele der Schule und die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten.

³ Die Schulleitung kann mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern Vereinbarungen zur Erreichung gemeinsamer Bildungs- und Erziehungsziele schliessen.

⁴ Den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten steht das Recht zu, von den Lehrpersonen und der Schulleitung im Hinblick auf alle sie betreffenden Schulangelegenheiten angehört zu werden.

⁵ Die Lehrpersonen oder die Schulleitung informieren die Erziehungsberechtigten regelmässig über die Entwicklung, die Leistungen und das Verhalten ihrer Schülerinnen und Schüler. Die Erziehungsberechtigten informieren die Lehrpersonen oder die Schulleitung von sich aus über Belange, die für den Schulalltag ihrer Kinder wichtig sind.

⁶ Schule und Erziehungsberechtigte sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler unter geeigneten Bedingungen lernen können.

⁷ Die Erziehungsberechtigten haben das Recht

- a) in Fragen des Lernens und der Schullaufbahn beraten zu werden;
- b) Elternabende zu veranlassen.

⁸ Die Erziehungsberechtigten haben die folgenden Pflichten:

¹⁰⁹⁾ § 89 samt Titel in der Fassung von Abschn. III des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung von 1. 6. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

¹¹⁰⁾ § 90 aufgehoben durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02); *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2.

¹¹¹⁾ § 91 in der Fassung des GRB vom 11. 3. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 09.0087.01).

- a) sie sorgen dafür, dass ihre Kinder den obligatorischen und fakultativen Unterricht regelmässig und ausgeruht besuchen können;
 - b) sie dürfen ihre Kinder nicht wissentlich von der Schule fernbleiben lassen;
 - c) sie nehmen an Elternveranstaltungen und Gesprächen teil, die von einer Lehrperson oder von der Schulleitung angeordnet werden;
 - d) sie halten ihre Kinder zum Einhalten der Regeln und Weisungen der Schule an.
- ⁹ Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten gemäss Abs. 8 wiederholt verletzen, können auf Antrag der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis CHF 1'000 belegt werden. In den vom Kanton geführten Schulen entscheidet die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher, in den von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Stelle der Gemeinden.

Elterndelegierte, Elternräte

§ 91a.¹¹²⁾ Auf den Stufen der obligatorischen Schulzeit wählen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler jährlich je Schulklasse zwei Elterndelegierte.

² Aufgaben der Elterndelegierten sind:

- a) die Kontakte der Erziehungsberechtigten untereinander zu fördern;
- b) die Elterninitiativen der Schulklasse zu koordinieren;
- c) als Ansprechpersonen für die Lehrpersonen zur Verfügung zu stehen.

³ Die Elterndelegierten einer Schule bilden den Elternrat. Der Elternrat kann sich mit Schulthemen befassen, welche die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler betreffen, und sich als Ansprechpartner für die Schulleitung zur Verfügung stellen.

⁴ Der Elternrat wählt in den vom Kanton geführten Schulen die Vertretung der Erziehungsberechtigten im Schulrat.

⁵ Auf den Stufen der nachobligatorischen allgemein bildenden Schulen können die Erziehungsberechtigten je Schulklasse zwei Elterndelegierte wählen. Die Elterndelegierten einer Schule bilden den Elternrat. Für die Aufgaben der Elterndelegierten und des Elternrates gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.

¹¹²⁾ § 91a eingefügt durch GRB vom 11. 3. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratsschlag Nr. 09.0087.01).

IV. Volksschulleitung, Leitung der weiterführenden Schulen, Schulleitungen und Lehrkräfte¹¹³⁾

Voraussetzungen der Anstellung, Anstellungsbehörden und Anstellungsverfahren¹¹⁴⁾

1. Allgemeines¹¹⁴⁾

§ 92.¹¹⁴⁾ Das Verfahren für die durch die Schulleitung, die Volksschulleitung und die Leitung der weiterführenden Schulen vorzunehmenden Anstellungen richtet sich nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung, sofern das Schulgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen keine Abweichungen vorsehen. Für die von den Gemeinden geführten Schulen erlassen die Gemeinden Bettingen und Riehen die Anstellungsbestimmungen. Die §§ 92 Abs. 2, 94–97, 97b–100 sowie 110–112 sind nicht anwendbar.

² Die Ausschreibung freierwerdender oder neuer Stellen erfolgt nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung.

¹¹³⁾ Abschnittstitel IV. in der Fassung von § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); erneut geändert durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. 09.2064.01 / 10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02 / 10.0413.02).

¹¹⁴⁾ §§ 92, 93, 94 Abs. 1 und 2, 95, 97 und 99 in der Fassung von § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); § 92 Abs. 1 Satz 1 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); erneut geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01); erneut geändert durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. 09.2064.01 / 10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02 / 10.0413.02); Satz 2 geändert durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02); Satz 3 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); Abs. 3 aufgehoben durch GRB vom 6. 6. 2007; *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2.

2. Lehrkräfte¹¹⁵⁾

§ 93.¹¹⁵⁾ Wer den erforderlichen Fähigkeitsausweis besitzt, kann als Lehrerin oder Lehrer angestellt werden.

² Die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher kann, auf Antrag der zuständigen Schulleitung und bei den weiterführenden allgemein bildenden Schulen zusätzlich auf Antrag der zuständigen Schulkommission, Lehrerinnen und Lehrern mit nicht anerkannter oder unvollständiger Ausbildung, aber Bewährung in der Praxis, die Anstellungsfähigkeit analog den Inhaberinnen und Inhabern von Fähigkeitsausweisen zuerkennen.

³ Das zuständige Departement hat das Recht, die an einer vom Kanton geführten Schule angestellten Lehrerinnen und Lehrer unter Belassung ihrer Besoldung ganz oder teilweise an eine andere Schule der gleichen Altersstufe zu versetzen. Für Versetzungen innerhalb der vom Kanton geführten Volksschule ist die Volksschulleitung zuständig.

⁴ Das zuständige Departement kann mit anderen schweizerischen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren über die gegenseitige Anerkennung von Lehrerinnen- und Lehrerdiplomen Vereinbarungen abschliessen.

¹¹⁵⁾ § 93 samt Titel: Siehe Fussnote 114; Abs. 2 in der Fassung von Abschn. V des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); erneut geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01). Für die Schuljahre 2009/2010 und 2010/2011 lautet § 93 Abs. 2 für die Kindergärten und Primarschulen wie folgt:

² *Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher kann, auf Antrag der zuständigen Schulkommission oder der zuständigen kommunalen Behörde und der Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrern mit nicht anerkannter oder unvollständiger Ausbildung, aber Bewährung in der Praxis, die Anstellungsfähigkeit analog den Inhaberinnen und Inhabern von Fähigkeitsausweisen zuerkennen.*

Abs. 3 geändert durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02; *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2. Abs. 2 erster Satz geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01); Zweiter Satz eingefügt durch Abschn. V des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02). Für die Schuljahre 2009/2010 und 2010/2011 lautet § 93 Abs. 2 für die Kindergärten und Primarschulen wie folgt:

³ *Das zuständige Departement hat das Recht, die an einer vom Kanton geführten Schule angestellten Lehrerinnen und Lehrer unter Belassung ihrer Besoldung ganz oder teilweise an eine andere Schule der gleichen Altersstufe zu versetzen.*

Abs. 4 geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01).

§ 94.¹¹⁶⁾ Anstellungsbehörde für die Lehrerinnen und Lehrer ist die Schulleitung. Jede Anstellung ist in der Volksschule der Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen der Schulkommission zur Genehmigung vorzulegen.

² Die Anstellung hat einstimmig zu erfolgen. Bei Uneinigkeit der Schulleitung entscheiden in der Volksschule die Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen die Schulkommission.

³

⁴ Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss §§ 30 Abs. 2, 32 und 33 des Personalgesetzes unterliegen in der Volksschule der Genehmigung durch die Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen der Genehmigung durch die Schulkommission.

§ 95.¹¹⁷⁾ Die Anstellung erfolgt in den ersten vier Jahren grundsätzlich mit auf ein Jahr befristeten Arbeitsverträgen. Die Anstellungsbehörde kann unter Berücksichtigung der Veränderungen im Schulbereich vor Ablauf der vier Jahre eine unbefristete Anstellung vornehmen.

² Im unbefristeten Arbeitsverhältnis beträgt die Kündigungsfrist für beide Parteien drei Monate. Die Kündigung kann jeweils auf das Ende eines Schulsemesters erfolgen.

3. Aushilfen und Stellvertretungen¹¹⁸⁾

§ 96.¹¹⁸⁾ Kann ein freigewordenes oder neugeschaffenes Unterrichtspensum nicht sofort durch eine Lehrkraft besetzt werden, welche über eine für die betreffende Schulstufe erforderliche Lehrberechtigung verfügt, so stellt die Schulleitung befristet eine Aushilfe an.

¹¹⁶⁾ § 94: Siehe Fussnote 114; Abs. 1 geändert durch Abschn. V des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); Abs. 2 Satz 2 in der Fassung des vorgenannten GRB vom 20. 2. 2008; Abs. 3 aufgehoben durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01); Abs. 4 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. 09.2064.01 / 10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02 / 10.0413.02). Für die Schuljahre 2009/2010 und 2010/2011 lautet § 94 für die Kindergärten und Primarschulen der Stadt Basel wie folgt:

§ 94. *Anstellungsbehörde für die Lehrerinnen und Lehrer ist die Schulleitung. Jede Anstellung ist der Schulkommission zur Genehmigung vorzulegen.*

² *Die Anstellung hat einstimmig zu erfolgen. Bei Uneinigkeit der Schulleitung entscheidet die Schulkommission.*

³

⁴ *Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Entlassung (§§ 27ff. des Personalgesetzes) unterliegen der Genehmigung durch die Schulkommission.*

¹¹⁷⁾ § 95: Siehe Fussnote 114.

¹¹⁸⁾ § 96 in der Fassung des GRB vom 9. 5. 2001 (wirksam seit 1. 8. 2001); Titel in der Fassung von § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2001, SG 162.100).

§ 97.¹¹⁹⁾ Müsste wegen Erkrankung der Lehrerin oder des Lehrers oder aus anderen Gründen der Unterricht voraussichtlich eingestellt werden, so stellt die Schulleitung befristet eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter an.

² Die Vertretung darf nur aus zwingenden Gründen länger als zwei Jahre dauern.

4. Volksschulleitung und Leitung der weiterführenden Schulen¹²⁰⁾

§ 97a.¹²⁰⁾ Anstellungsbehörde für die Leitungspersonen der Volksschulleitung und der Leitung der weiterführenden Schulen ist die vorgesezte Stelle. Die Anstellung unterliegt der Genehmigung der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers.

5. Schulleitungen der Volksschule¹²¹⁾

97b.¹²¹⁾ Anstellungsbehörde für die Schulleitungen der Volksschule ist die Volksschulleitung. Der Vorstand der Schulkonferenz sowie die Präsidentin bzw. der Präsident des Schulrats sind vor der Anstellung anzuhören. Sie unterstehen – als an der Anstellung Beteiligte – der Schweigepflicht.

6. Rektorinnen und Rektoren¹²²⁾

§ 98.¹²²⁾ Anstellungsbehörde für die Rektorinnen und Rektoren ist die Leitung der weiterführenden Schulen. Der Vorstand der Schulkonferenz und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission sind vor der Anstellung anzuhören. Die Anstellung unterliegt der Genehmigung der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers. Die Vorstandsmitglieder der Schulkonferenz und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission unterstehen – als an der Anstellung Beteiligte – der Schweigepflicht.

7. Konrektorinnen und Konrektoren¹²³⁾

§ 99.¹²³⁾ Anstellungsbehörde für Konrektorinnen und Konrektoren ist – nach Genehmigung der vorgeschlagenen Person durch die Schulkommission – die Rektorin oder der Rektor. Wo sich mehrere Rektorinnen oder Rektoren ein Rektorat teilen, hat die Anstellung einstimmig zu erfolgen. Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulkommission.

¹¹⁹⁾ § 97: Siehe Fussnote 114.

¹²⁰⁾ § 97a samt Titel eingefügt durch Abschn. V des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit dem 10. 8. 2009 für die Stufen Orientierungs- und Weiterbildungsschule, Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); Titel und § 97a geändert durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. 09.2064.01 / 10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02 / 10.0413.02). Dadurch wurden die bisherigen Titel Ziffer 4 und 5 zu Ziffer 6 und 7.

¹²¹⁾ § 97b in der Fassung des GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01).

¹²²⁾ § 98 in der Fassung des GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01) geändert durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. 09.2064.01 / 10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02 / 10.0413.02).

¹²³⁾ § 99 samt Titel: Siehe Fussnote 114.

*Ordnungen*¹²⁴⁾§ 100.¹²⁴⁾*Pflichtstunden*¹²⁵⁾

§ 101.¹²⁵⁾ Die wöchentlichen Pflichtstundenzahlen der Lehrkräfte betragen

je nach Unterrichtsstufe und -art (Fach):

- | | |
|--|---------|
| 1. Kindergärten | 32 Std. |
| 2. Primarschulen | 28 Std. |
| 2.1. Textilarbeit und Werken | 26 Std. |
| 3. Kleinklassen gemäss Ziff. 2, 2.1. und 4. | |
| 4. Orientierungs- und Weiterbildungsschule | 25 Std. |
| 4.1. Schule für Brückenangebote | 25 Std. |
| 5. Gymnasien und Fachmaturitätsschule | 21 Std. |
| 5.1. Musik | 21 Std. |
| 5.2. Bildnerisches Gestalten | 21 Std. |
| 5.3. Bürokommunikation | 25 Std. |
| 5.4. Textilarbeit und Werken | 25 Std. |
| 5.5. Hauswirtschaft | 25 Std. |
| 5.6. Sport | 25 Std. |
| 6. | |
| 7. Allgemeine Gewerbeschule Basel AGS, Berufsfachschule Basel BFS, Schule für Gestaltung SfG | 25 Std. |
| 7.1. Berufsmaturitätsschulen | 21 Std. |

¹²⁴⁾ § 100 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. 09.2064.01 / 10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02 / 10.0413.02). Abschn. II dieses GRB enthält folgende *Übergangsbestimmung*: *Ordnungen des Erziehungsrats*

Die vom Erziehungsrat erlassenen Ordnungen bleiben wirksam bis zum Wirksamwerden der vom Regierungsrat erlassenen Verordnungen.

¹²⁵⁾ § 101: Titel beigefügt durch § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); durch denselben GRB Ummummerierungen des bisherigen § 98a in § 101 (der bisherige § 101 ist infolge Bedeutungslosigkeit aus dem Schulgesetz ausgeschieden worden). § 101 (ursprünglich § 98a, eingefügt durch G vom 19. 6. 1969) in der Fassung des GRB vom 24. 6. 1999 (wirksam seit 1. 8. 1999); Abschn. II dieses GRB enthält folgende *Übergangsbestimmung*: Die Pflichtstundenzahl für Lehrkräfte an den Kindergärten Basel-Stadt (§ 98a Ziff. 1) wird für die Zeit ab 1. August 1999 befristet auf drei Jahre um eine Stunde und ein Drittel erhöht, entsprechend dem Grossratsbeschluss betreffend Erhöhung der Pflichtstundenzahlen für Lehrkräfte an Basler Schulen vom 10. Dezember 1997. Abs. 1 Ziff. 4.1. und 5 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02). Abs. 1 Ziff. 5.2 geändert durch GRB vom 18. 10. 2006 (wirksam seit 1. 8. 2007; Ratschlag Nr. 06.0064.01); Abs. 1 Ziff. 6 aufgehoben durch § 51 Abs. 3 des HPSA-BB vom 25. 2. 2003 (wirksam seit 1. 1. 2004); Ziff. 7 in der Fassung des vorgenannten GRB vom 18. 10. 2006.

² Die Pflichtstundenzahl von Lehrkräften, deren Pensen aus Unterricht mit verschiedenen Pflichtstundenansätzen zusammengesetzt sind, werden so festgesetzt, dass die grösstmögliche Annäherung an den Beschäftigungsgrad 100% entsteht. Dieser darf jedoch nicht überschritten werden.

³ Eine Pflichtstunde dauert auf allen Schulstufen 45 Minuten.

⁴ Im Schuljahr, das der Vollendung des 55. Altersjahres folgt, ermässigen sich die Pflichtstundenzahlen sämtlicher Kategorien um je zwei Stunden bei einem Beschäftigungsgrad von 100%, ab Schuljahr 2000/2001 um eine Stunde bei einem Beschäftigungsgrad ab 50%.

Besoldungs- und Dienstverhältnisse

§ 102.¹²⁶⁾

Disziplinarwesen

§ 103.¹²⁷⁾

Nebenbeschäftigung

§ 104.¹²⁸⁾

Rücktritt, Pensionierung

§ 105.¹²⁹⁾

§ 106.¹³⁰⁾

Nachgenuss

§ 107.¹³¹⁾

Fürsorge bei Unfall und Krankheit

§ 108.¹³²⁾

Haftpflicht

§ 109.¹³³⁾

¹²⁶⁾ § 102 ist heute ohne Bedeutung.

¹²⁷⁾ §§ 103–109 aufgehoben durch § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

¹²⁸⁾ § 104: Siehe Fussnote 127.

¹²⁹⁾ § 105: Siehe Fussnote 127.

¹³⁰⁾ § 106: Siehe Fussnote 127.

¹³¹⁾ § 107: Siehe Fussnote 127.

¹³²⁾ § 108: Siehe Fussnote 127.

¹³³⁾ § 109: Siehe Fussnote 127.

*Zentrale Kasse für Stellvertretungen***§ 110.**¹³⁴⁾*Reiseentschädigung, Studienbeiträge*¹³⁵⁾

§ 111.¹³⁵⁾ Schulleitungsmitglieder, Lehrerinnen und Lehrer, welche in Dienstangelegenheiten Reisen unternehmen müssen, haben Anspruch auf Vergütung der ihnen erwachsenden Auslagen entsprechend der vom Regierungsrat erlassenen Verordnung.

² Zum Besuche von Kursen oder zur Weiterbildung können besondere Subventionen und Entschädigungen im Rahmen der jährlich bewilligten Kredite ausgerichtet werden.

*Urlaub*¹³⁶⁾

§ 112.¹³⁶⁾ Urlaub an Lehrerinnen und Lehrer wird durch die Schulleitung bewilligt und der Volksschulleitung bzw. der Schulkommission zur Kenntnis gebracht. Gesuche um bezahlten Urlaub für schulübergreifende Aufgaben sind vom Erziehungsdepartement zu genehmigen.

²

¹³⁴⁾ § 110 aufgehoben durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

¹³⁵⁾ § 111 samt Titel in der Fassung von § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

¹³⁶⁾ § 112 in der Fassung des GRB vom 9. 5. 2001 (wirksam seit 1. 8. 2001); Titel in der Fassung von § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100). Abs. 1 in der Fassung von Abschn. V des GRB vom 20. 2. 2008 angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009 für die Orientierungs- und Weiterbildungsschule, Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); geändert durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. 09.2064.01 / 10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02 / 10.0413.02). Für die Schuljahre 2009/2010 und 2010/2011 lautet § 112 Abs. 1 für die Kindergärten und Primarschulen wie folgt:

§ 112. *Urlaub an Lehrerinnen und Lehrer wird durch die Rektorin oder den Rektor bewilligt und der Schulkommission zur Kenntnis gebracht. Gesuche um bezahlten Urlaub für rektoratsübergreifende, d. h. mehrere Schulstufen oder Rektorate betreffende Aufgaben sind vom Erziehungsdepartement zu genehmigen.*

Abs. 2 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. 09.2064.01 / 10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02 / 10.0413.02).

V. Lehrkräftekonferenzen¹³⁷⁾*Art der Konferenzen*

§ 113.¹³⁸⁾ Als periodische Lehrkräftekonferenzen sind vorgesehen:

1. Schulkonferenzen;
2. Schulstufenkonferenzen;
3. Fachkonferenzen;

²

³ Der Besuch der Konferenzen ist für ihre Mitglieder obligatorisch.

Aufgabe der Konferenzen

§ 114.¹³⁹⁾ Die Konferenzen behandeln solche Fragen der Erziehung, vornehmlich Fragen ihrer Schulen oder Schulstufen, die ihnen von den Schulbehörden oder von der Synode zur Beratung zugewiesen worden sind oder die die Konferenzen ausgewählt haben. Sie können ferner über alles beraten, was geeignet ist, ihre Mitglieder praktisch oder theoretisch weiterzubilden.

² Den Konferenzen sind alle wichtigen, vor allem sämtliche ihre eigenen Schulen betreffenden Fragen zur Begutachtung vorzulegen, im besondern auch Vorschriften, die den Pflichtenkreis der Lehrkräfte betreffen. Die Konferenzen haben das Recht, bei den Schulbehörden in Angelegenheiten, die das Schulwesen betreffen, Anträge zu stellen.

*Leitung der Konferenzen*¹⁴⁰⁾

§ 115.¹⁴⁰⁾ Die einzelnen Konferenzen wählen aus ihrer Mitte auf eine Amtsdauer von vier Jahren einen Vorstand mit einer oder mehreren Personen.

§ 116. Der Vorstand bereitet die Geschäfte vor und führt die von der Konferenz ihm übertragenen Aufgaben aus.

¹³⁷⁾ Abschnittstitel V. in der Fassung von § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

¹³⁸⁾ § 113: Abs. 1 in der Fassung von Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); Abs. 1 Ziff. 1 geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01); Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 geändert durch denselben GRB.

¹³⁹⁾ § 114 Abs. 1 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); erneut geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01); Abs. 2. geändert durch Abschn. II des GRB vom 20. 2. 2008.

¹⁴⁰⁾ § 115 samt Titel in der Fassung von Abschn. III des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung von 1. 6. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

Schulkonferenzen

§ 117.¹⁴¹⁾ Mitglieder der Schulkonferenz sind alle an der betreffenden Schule mit pädagogischem Auftrag angestellten Personen sowie die Schulleitung.

² Die Schulkonferenzen wählen aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung Vertretung und Ersatzvertretung in den Schulrat oder die Schulkommission ihrer Schulen.

³ Wählbar sind unbefristet angestellte Mitglieder der Schulkonferenz.

⁴ Die Vertretung der Schulkonferenz kann nicht mehr als eine vollständige Amtsperiode als solche abgeordnet werden; nach vierjährigem Unterbruch ist dagegen eine frühere Vertretung wieder wählbar.

Versammlung

§ 118.¹⁴²⁾ Die Schulkonferenzen versammeln sich jährlich wenigstens zweimal. Sie treten ausserdem zusammen:

1. auf Anordnung der Schulleitung, der Schulräte, der Schulkommissionen oder des Erziehungsrates;
2. auf Anordnung des Vorstandes;
3. auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

² Die Konferenzen sollen ausserhalb der Schulzeit stattfinden.

³ In besonderen Fällen können mit Zustimmung der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers Konferenzen oder der zuständigen Stelle der Gemeinden auch während der Schulzeit abgehalten werden.

Schulstufenkonferenzen

§ 119.¹⁴³⁾ Mitglieder der Schulstufenkonferenz sind alle an der betreffenden Schulstufe tätigen Lehrkräfte und Schulleitungen sowie eine Vertretung der Volksschulleitung.

¹⁴¹⁾ § 117 samt Titel in der Fassung des GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01).

¹⁴²⁾ § 118: Titel und Abs. 1 in der Fassung von Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); Abs. 1 und Ziff. 1 erneut geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01); Abs. 3 geändert durch § 44 lit. 1 des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); Abs. 3 erneut geändert durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02); *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2. Erneut geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); Abs. 4 aufgehoben durch Abschn. II des GRB vom 20. 2. 2008.

¹⁴³⁾ § 119 samt Titel sowie § 120 in der Fassung von Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

Fachkonferenzen

§ 120.¹⁴⁴⁾ Die Fachlehrerinnen und -lehrer einer Schule oder mehrerer Schulen können sich zur Behandlung besonderer Fragen ihres Unterrichtsgebietes, der Lehrmittelauswahl und -beschaffung und zum Zweck ihrer theoretischen und praktischen Weiterbildung in Fachkonferenzen versammeln. Falls für ein Fach Fachexpertinnen und Fachexperten eingesetzt sind, so sind sie Mitglieder dieser Konferenzen.

§ 121.¹⁴⁵⁾

VI. Schulsynode

§ 122.¹⁴⁶⁾ Mitglieder der Schulsynode sind die Mitglieder der Schulkonferenzen.

²
³ Mitglieder der Schulbehörden, pensionierte Lehrkräfte sowie Lehrkräfte an Privatschulen können mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnehmen.

⁴ Der Besuch der Verhandlungen der Schulsynode kann vom Erziehungsdepartement je nach den Beratungsgegenständen für alle Lehrkräfte oder für die Lehrkräfte einzelner Schulen obligatorisch erklärt werden.

§ 123. Die Schulsynode behandelt Fragen der Erziehung und des Schulwesens, die ihr von den Schulbehörden zur Beratung zugewiesen worden sind oder deren Behandlung sie selbst oder ihr Vorstand beschlossen hat.

¹⁴⁴⁾ § 120: Siehe Fussnote 143.

¹⁴⁵⁾ § 121 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. 09.2064.01 / 10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02 / 10.0413.02).

¹⁴⁶⁾ § 122 in der Fassung des GRB vom 16. 9 1992 (wirksam seit 1. 1. 119); Abs. 1 geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01); Abs. 2 aufgehoben durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); Abs. 4 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

Synodalvorstand

§ 124.¹⁴⁷⁾ Die Geschäfte der Schulsynode werden von einem Vorstand geleitet. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

1. Leitender Ausschuss, bestehend aus Personen mit folgenden Funktionen: Präsidium, Vizepräsidium, Sekretariat, Finanzen, Protokoll. Der Leitende Ausschuss wird von der Schulsynode in geheimer Abstimmung gewählt; wählbar sind definitiv oder provisorisch angestellte Lehrkräfte.
2. Vertretungen und Ersatzvertretungen der einzelnen Schulen, die von den entsprechenden Konferenzen gewählt werden. Bei Konferenzen mit zwei Vertretungen und zwei Ersatzleuten muss je eine Vertretungsperson und eine Ersatzvertretungsperson eine unbefristet angestellte Lehrkraft sein. Besteht die Vertretung aus einer einzigen Person, so müssen sie und ihre Ersatzperson aus den unbefristet angestellten Lehrkräften bestehen.

Es wählen die Konferenzen

der Orientierungsschule,

der Weiterbildungsschule,

der Schulen von Bettingen und Riehen,

der Kindergärten und

der Allgemeinen Gewerbeschule

je zwei Vorstandsmitglieder;

die Konferenz der übrigen Schulen, je ein Vorstandsmitglied.¹⁴⁸⁾

² Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.¹⁴⁸⁾

³ Die Wahlgeschäfte werden jeweils vom abtretenden Präsidenten oder der abtretenden Präsidentin geleitet.

⁴ Die Führung der Geschäfte der Schulsynode geschieht ehrenamtlich.

§ 125. Dem Synodalvorstand werden alle wichtigen, die Organisation mehrerer oder aller Schulen betreffenden Fragen zur Begutachtung vorgelegt. Fragen einzelner Schulen behandelt er, sofern es die zuständige Konferenz wünscht.

² Der Synodalvorstand bereitet die Geschäfte vor und behandelt alle ihm von den Behörden oder von der Synode überwiesenen oder von ihm selbst gestellten Fragen, auch diejenigen die nach seinem Dafürhalten nicht von der Synode zu beraten sind, und erstattet die Berichte an die Behörden.

¹⁴⁷⁾ § 124: Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2, 3 sowie 4 in der Fassung des GRB vom 16. 9. 1992 (wirksam seit 1. 1. 1993); Abs. 1 Ziff. 2 in der Fassung von § 44 lit. 1 des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100) und Satz 1 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

¹⁴⁸⁾ § 124 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 geändert durch Abschn. III des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung von 1. 6. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

³ Er bestimmt von Fall zu Fall zwei Delegierte, die der Behandlung dieser Fragen im Erziehungsrat mit beratender Stimme beiwohnen.

⁴ Bei der Wahl der Delegierten in den Erziehungsrat sollen die Interessen der an der Behandlung der vorliegenden Frage hauptsächlich interessierten Schulstufen möglichst gewahrt werden¹⁴⁹⁾.

Lehrmittelkommission

§ 126.¹⁵⁰⁾

Synodalversammlungen

§ 127. Die Synode versammelt sich ordentlicherweise jährlich einmal. Ausserordentliche Versammlungen finden statt:

1. wenn es der Erziehungsrat beschliesst;
2. wenn es der Vorstand der Schulsynode zur Behandlung dringlicher Geschäfte beschliesst;
3. wenn es 100 Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangen.

² Im letzteren Fall hat die Versammlung spätestens innerhalb Monatsfrist nach Stellung des Verlangens stattzufinden.

³ An den ordentlichen Sitzungstagen der Schulsynode wird kein Schulunterricht erteilt.

⁴ Zur Abhaltung ausserordentlicher Versammlungen kann der Schulunterricht nur mit Einwilligung der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Erziehungsdepartements eingestellt werden¹⁵¹⁾.

§ 128.¹⁵²⁾ Das Erziehungsdepartement sorgt für ein passendes Versammlungslokal und bestreitet die ordentlichen Verwaltungskosten der Synode.

Geschäftsordnung

§ 129.¹⁵³⁾

¹⁴⁹⁾ § 125 Abs. 4 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

¹⁵⁰⁾ § 126 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. 09.2064.01 / 10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02 / 10.0413.02).

¹⁵¹⁾ § 127 Abs. 4 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

¹⁵²⁾ § 128 Abs. 2 aufgehoben durch GRB vom 16. 9. 1992 (wirksam seit 1. 1. 1993).

¹⁵³⁾ § 129 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. 09.2064.01 / 10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02 / 10.0413.02).

VII. Privatschulen

Bedingungen der Bewilligung

§ 130.¹⁵⁴⁾ Zur Errichtung von Schulen für allgemeine Bildung oder Berufsbildung durch Private, Gesellschaften, Vereine oder Korporationen bedarf es einer Bewilligung des Regierungsrates.

² Einzelne Kurse und Vorträge unterstehen den Vorschriften über die Privatschulen nicht.

³ Für Sonderschulen entscheidet nach der regierungsrätlichen Bewilligung als Privatschule die zuständige Stelle im Erziehungsdepartement über die Anerkennung als Sonderschule. Der Regierungsrat kann auf Antrag des Erziehungsrates nähere Bestimmungen für die Anerkennung erlassen.

§ 131.¹⁵⁵⁾ Die Bewilligung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Leitungen, Lehrer und Lehrerinnen sollen sich über einen guten Leumund und über den Besitz der bürgerlichen Rechte ausweisen.
- 2.¹⁵⁶⁾
3. Die Schullokale unterliegen in sanitärischer Hinsicht der Prüfung und den Vorschriften der Behörden.

¹⁵⁴⁾ § 130: Abs. 1 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); Abs. 3 beigelegt durch GRB vom 7. 11. 2007 (wirksam seit 1. 1. 2008; Ratschlag Nr. 06.2111.01); Abschn. II. dieses GRB enthält folgende *Übergangsbestimmungen*:

1 *Bisher von der zuständigen Abteilung des Erziehungsdepartements erteilte Bewilligungen zur Schulung und Förderung von Kindern mit Behinderungen und an behinderungsbedingte Transportkosten behalten ihre Gültigkeit.*

2 *Bisher vom Bundesamt für Sozialversicherungen anerkannte Sonderschulen werden als Privatschule und als Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschulen) gemäss § 130 Abs. 3 anerkannt.*

Abs. 3 erneut geändert durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. 09.2064.01 / 10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02 / 10.0413.02).

¹⁵⁵⁾ § 131: Ziff. 1 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02) sowie Ziff. 4 und 5 geändert durch Abschn. I. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 2. 6. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02). Abschn. I. dieses GRB enthält folgende *Übergangsbestimmung*: Die Amtsperiode der Schulhausleitungen der Primarschule sowie der Orientierungs- und der Weiterbildungsschule, die für die Amtsdauer vom 1. August 2005 bis zum 31. Juli 2008 gewählt wurden, wird bis zum 31. Juli 2009 verlängert. Die Amtsperioden der übrigen Schulhausleitungen enden per 31. Juli 2009. Ziff. 4 und 5 erneut geändert durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. 09.2064.01 / 10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02 / 10.0413.02).

¹⁵⁶⁾ § 131 Ziff. 2 hinfällig infolge Aufhebung von Art. 51 der alten Bundesverfassung (Jesuitenartikel).

4. Handelt es sich um Schulen, welche schulpflichtige Kinder aufnehmen, so gelten für die Lehrer und Lehrerinnen in bezug auf Leumund, Kenntnisse und Lehrbefähigung die gleichen Bestimmungen, wie für die Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen Schulen auf der entsprechenden Stufe.

Lehrer und Lehrerinnen an Sonderschulen haben sich über den Besitz der für den Unterricht in diesen Schulen nötigen Kenntnisse und über ihre praktische Lehrbefähigung auszuweisen.

5. Schulen, die schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben sich darüber auszuweisen, dass sie das gleiche Lehrziel erreichen, wie es für die entsprechenden öffentlichen Schulen vorgeschrieben ist. Sonderschulen werden von dieser Verpflichtung ausgenommen.
6. Privatschulen sind in Ankündigungen als solche so zu bezeichnen, dass über ihren nichtstaatlichen Charakter kein Zweifel besteht.

Aufsicht

§ 132.¹⁵⁷⁾ Die bewilligten Privatschulen stehen unter der Aufsicht der kantonalen Schulbehörden und haben dem Erziehungsdepartement jährlich in der von ihm festzusetzenden Weise zuhanden des Erziehungsrates Bericht zu erstatten.

² Mit der Aufsicht über die einzelnen Privatschulen werden vom Erziehungsrat bestimmte Mitglieder und der Volksschulleitung beauftragt.

³ Die vom Erziehungsdepartement mit der Aufsicht betrauten Personen sind berechtigt, die Privatschulen jederzeit zu besuchen und über den Schulbetrieb alle Auskunft zu verlangen.

Privatschulen für Schulpflichtige

§ 133.¹⁵⁸⁾ Die Schulen, welche schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben ihren Unterrichtsplan und ihre Lehrmittel dem Erziehungsrat zur Prüfung nach Massgabe der Bestimmungen des § 131 vorzulegen; ebenso haben sie dem Erziehungsdepartement von der Anstellung neuer Lehrer und Lehrerinnen und von Änderungen des Unterrichtsplans oder der Lehrmittel Kenntnis zu geben.

² Der Erziehungsrat kann für solche Schulen Prüfungen anordnen.

¹⁵⁷⁾ § 132: Abs. 1 in der Fassung von GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02); *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2; Abs. 2 und 3 teilweise gestrichen durch G vom 16. 10. 1980 und geändert durch § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); Abs. 2 und 3 erneut geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

¹⁵⁸⁾ § 133 Abs. 1 und 4 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

³ Die für die öffentlichen Schulen aufgestellten Bestimmungen über Schuleintritt und Austritt, Ferien, Dispensationen, Schulversäumnisse, Ausweisung aus der Schule, Zeugnisse, Strafen gelten sinngemäss auch für die Privatschulen, die schulpflichtige Kinder unterrichten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Erziehungsdepartements.

⁴ Leitungen von privaten Schulen haben den Ein- und Austritt schulpflichtiger Kinder dem Erziehungsdepartement regelmässig zu melden.

§ 134.¹⁵⁹⁾ Privatschulen, deren Leitungen sich weigern, den in § 132 und § 133 aufgestellten Vorschriften oder den Weisungen der Schulbehörden nachzukommen, können vom Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates aufgehoben werden.

§ 135. Eltern oder Vormundinnen bzw. Vormünder, welche Kinder im schulpflichtigen Alter zu Hause unterrichten lassen wollen, haben jedes Jahr beim Erziehungsdepartement um die Erlaubnis hiezu einzukommen¹⁶⁰⁾.

² Das Erziehungsdepartement wird die Erlaubnis nur erteilen, wenn die Persönlichkeit des Lehrers oder der Lehrerin für einen guten Privatunterricht Gewähr leistet. Es kann ausserdem solche Kinder von Zeit zu Zeit prüfen lassen und die erteilte Erlaubnis zurückziehen, falls sich ergibt, dass der erteilte Unterricht ungenügend ist.

³ Für die Prüfung ist eine dem Prüfenden zufallende Entschädigung zu entrichten.

VIII. Verwaltung

Verwaltung

§ 136.¹⁶¹⁾ Zur Besorgung von Schulmaterial und Lehrmitteln besteht eine dem Erziehungsdepartement direkt unterstellte zentrale Schulmaterialverwaltung. Die Gemeinden Bettingen und Riehen besorgen das Schulmaterial und die Lehrmittel für die von ihnen betriebenen Schulen.

¹⁵⁹⁾ § 134 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

¹⁶⁰⁾ § 135 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

¹⁶¹⁾ § 136 bestand ursprünglich aus 5 Absätzen. Durch G vom 16. 10. 1980 wurden Abs. 2–5 gestrichen; 2. Satz eingefügt durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02); *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2.

*Schulhauswartinnen und Schulhauswarte*¹⁶²⁾

§ 137.¹⁶²⁾ Zur Besorgung der einzelnen Schulhäuser werden für die vom Kanton geführten Schulen vom Erziehungsdepartement auf Vorschlag der zuständigen Schulleitungen Schulhauswartinnen und Schulhauswarte angestellt.

² Die Dienstpflichten der Schulhauswartinnen und Schulhauswarte werden vom Erziehungsdepartement durch eine Dienstordnung geregelt, die der Genehmigung des Erziehungsrates unterliegt.

Lokalbenützung

§ 138. Bewilligungen zur Benützung von Schulräumlichkeiten und Schulplätzen durch Private, Vereine und Gesellschaften erteilt das Erziehungsdepartement aufgrund besonderer Vorschriften.

IX. Schulgesundheitspflege, Jugendfürsorge*Körperübung, Schulausflüge*

§ 139. Der Übung und Erziehung des Körpers sind im Rahmen des Unterrichtsplanes wöchentlich mindestens drei Stunden zu widmen.

² Mit jeder Klasse sind jährlich öfters ganz- oder halbtägige Ausflüge auszuführen. Sie sollen in erster Linie der Gesundheitspflege dienen, sind aber soweit möglich auch dem Unterricht dienstbar zu machen.

³ Diese Schulausflüge und Wanderungen sollen von den Schulbehörden wirksam unterstützt und gefördert werden. Zu diesem Zwecke wird ein angemessener jährlicher Kredit festgesetzt.

¹⁶²⁾ § 137 samt Titel in der Fassung von § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); Abs. 1 geändert durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02); *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2. Erneut geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

*Schularztamt*¹⁶³⁾

§ 140.¹⁶⁴⁾ Zur Bekämpfung der gesundheitlichen Schäden, denen die Schuljugend ausgesetzt ist, und zur Überwachung der allgemeinen gesundheitlichen Verhältnisse der Schulen wird ein Kinder- und Jugendgesundheitsdienst eingerichtet. Die Leitung des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes obliegt der Hauptschulärztin oder dem Hauptschularzt; zu ihrer bzw. seiner Vertretung und Unterstützung können ihr bzw. ihm Ärztinnen und Ärzte als Schulärztinnen und Schulärzte beigegeben werden. Die Tätigkeit der Hauptschulärztin oder des Hauptschularztes und der Schulärztinnen und Schulärzte soll in enger Verbindung mit den Lehrpersonen ausgeübt werden.

² Die Hauptschulärztin oder der Hauptschularzt sowie die Schulärztinnen und Schulärzte werden vom zuständigen Departement angestellt. Die Hauptschulärztin oder der Hauptschularzt müssen im Besitz des eidgenössischen oder eines gleichwertigen Ärztediploms sein. Die Ausübung der Privatpraxis ist ihnen untersagt.

³ Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen werden vom zuständigen Departement angestellt. Der Regierungsrat regelt die Befugnisse und Pflichten des Schulpsychologischen Dienstes.

⁴ Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Vornahme der Eintrittsuntersuchung der Schülerinnen und Schüler im ersten Schuljahr;
- b) die Untersuchung und Beratung von Kindern, die in ihrer Gesundheit gefährdet sind;
- c) medizinische Abklärung und Untersuchung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf;
- d) die Überprüfung der Dispensationsgesuche und der Gesuche um vorzeitige Entlassung aus Gesundheitsrücksichten;
- e) die Begutachtung von besondern Fällen (z.B. Aufnahme in Behandlungseinrichtungen, Überweisung an die Vormundschaftsbehörde);
- f) die Mitwirkung bei der Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten unter den Kindern.

⁵ Die Befugnisse und Pflichten der Hauptschulärztin oder des Hauptschularztes und der Schulärztinnen und der Schulärzte werden durch Verordnungen des Regierungsrates geregelt.

⁶ Der Hauptschulärztin oder dem Hauptschularzt wird das erforderliche Personal beigegeben.

¹⁶³⁾ § 140, Titel: Jetzt Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KID).

¹⁶⁴⁾ § 140: Abs. 1 und 4 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. 09.2064.01 / 10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02 / 10.0413.02). Abs. 2, 3, 5 und 6 in der Fassung von § 44 lit. 1 des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); Abs. 3 und 5 erneut geändert durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. 09.2064.01 / 10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02 / 10.0413.02).

§ 141.¹⁶⁵⁾ Die Lehrer und Lehrerinnen aller Schulen sind verpflichtet, der Bekämpfung der gesundheitlichen Schädigungen, denen die Schulpugend ausgesetzt ist, alle Aufmerksamkeit zu schenken, auf die körperliche Reinlichkeit und den Gesundheitszustand der ihnen anvertrauten Kinder zu achten und bei wahrgenommenen Schäden den Eltern oder der Hauptschulärztin bzw. dem Hauptschularzt und ihren bzw. seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Mitteilung zu machen.

Ansteckende Krankheiten

§ 142.¹⁶⁶⁾ Wenn bei Lehrern, Lehrerinnen oder Schülerinnen und Schülern die Gefahr von Krankheitsübertragung besteht, dürfen sie die Schule nicht besuchen.

§ 143.¹⁶⁷⁾ Der Erziehungsrat wird auf den Antrag der Hauptschulärztin bzw. des Hauptschularztes über die Gesundheitspflege in den Schulen besondere Bestimmungen erlassen.

Schulzahnklinik

§ 144.¹⁶⁸⁾ Der Kanton betreibt für die von ihm geführten Schulen eine Schulzahnklinik. Ihre Organisation und ihr Betrieb werden in einem besonderen Gesetze geregelt. Die Gemeinden Bettingen und Riehen sorgen selbständig für die Schulzahnpflege.

Weitere Dienste

§ 145.¹⁶⁹⁾ Der Kanton führt weitere Dienste, welche die Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung unterstützen.

¹⁶⁵⁾ § 141 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

¹⁶⁶⁾ § 142 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

¹⁶⁷⁾ § 143 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

¹⁶⁸⁾ § 144 Satz 1 geändert durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02); 3. Satz eingefügt durch denselben GRB vom 6. 6. 2007; *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2.

¹⁶⁹⁾ § 145 samt Titel in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. 09.2064.01 / 10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02 / 10.0413.02).

Anmeldung zu Abklärungen, Beratungen und Behandlungen

§ 145a.¹⁷⁰⁾ Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder bei den Diensten direkt, die Lehrpersonen die Schülerinnen und Schüler nur im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten anmelden.

² In der Volksschule können nach Anhörung der Erziehungsberechtigten die Schulleitung oder die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden Abklärungen, Beratungen und Behandlungen bei den Diensten anordnen.

Anzeigepflicht

§ 146.¹⁷¹⁾ Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, die Vormundschaftsbehörden zu benachrichtigen, wenn Missstände zu ihrer Kenntnis kommen, die ein Einschreiten zum Zwecke des Kinderschutzes oder der Jugendfürsorge erheischen.

Wohlfahrtseinrichtungen

§ 147.¹⁷²⁾

Haftpflichtversicherung

§ 147a.¹⁷³⁾ Das Personal der staatlichen Schulen und Einrichtungen wird zu Lasten des Staates gegen Haftpflicht versichert.

Schulunfallversicherung

§ 147b.¹⁷⁴⁾ Die Schülerinnen und Schüler, die vom Staat oder im Auftrag des Staates in Schulen oder Einrichtungen geschult werden, werden versichert gegen Invalidität oder Tod infolge eines Unfalls im Rahmen des Schulbetriebes oder auf dem Schulweg.

² Es wird eine Kapitaleistung versichert.

¹⁷⁰⁾ § 145a eingefügt durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. 09.2064.01 / 10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02 / 10.0413.02).

¹⁷¹⁾ § 146 geändert durch § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

¹⁷²⁾ § 147 aufgehoben durch § 25 des Jugendhilfegesetzes vom 17. 10. 1984 (wirksam seit 1. 1. 1985).

¹⁷³⁾ § 147a in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. 09.2064.01 / 10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02 / 10.0413.02).

¹⁷⁴⁾ § 147b (eingefügt durch G vom 28. 3. 1957) in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011; Ratschlag Nr. 09.2064.01/10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02/10.0413.02).

*Wohlfahrt der bedürftigen Jugend*¹⁷⁵⁾

§ 148.¹⁷⁵⁾ Das Erziehungsdepartement ist die ausführende Zentralstelle für alle Massnahmen, welche für die leibliche Wohlfahrt der bedürftigen schulpflichtigen Jugend getroffen werden, soweit diese Massnahmen nicht der Vormundschaftsbehörde obliegen. Es verkehrt zu diesem Zwecke mit allen öffentlichen und privaten Instituten, welche an der Jugendfürsorge arbeiten, und kann in Verbindung mit diesen auch Aufgaben für die nicht mehr schulpflichtige Jugend übernehmen.

² Der Leiterin oder dem Leiter der zuständigen Abteilung des Erziehungsdepartementes liegt in Verbindung mit den Mitgliedern der Schulleitung und den Lehrkräften die Vorbereitung und Durchführung aller Massnahmen ob, die das Erziehungsdepartement trifft, um die leibliche Wohlfahrt der bedürftigen Jugend zu fördern.

³ Zur Erledigung der Verwaltungsarbeiten kann der zuständigen Abteilung des Erziehungsdepartementes das erforderliche Hilfspersonal beigegeben werden.

X. Ausbildungsbeiträge und Schulstipendienfonds

§ 149.¹⁷⁶⁾ Die Gewährung von Beiträgen für Schülerinnen und Schüler, Lernende und für Ausbildungen wird durch das Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967 geregelt.

² Für die Verwaltung der bestehenden und eventuell künftigen Stipendienfonds der staatlichen Schulen und die Verwendung ihres Ertrages ist die im Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge genannte Kommission für Ausbildungsbeiträge zuständig. Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Reglemente.

§ 150.¹⁷⁷⁾

¹⁷⁵⁾ § 148 samt Titel: in der Fassung von § 44 lit. l des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

¹⁷⁶⁾ § 149 in der Fassung von § 23 des G betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. 10. 1967; Abs. 1 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); Abs. 3 aufgehoben durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02); *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2.

¹⁷⁷⁾ § 150 aufgehoben; durch § 23 des G betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. 10. 1967.

Einführungs- und Übergangsbestimmungen¹⁷⁸⁾

§ 151. Die Bestimmungen der Abschnitte II–VI gelten sinngemäss für die Allgemeine Gewerbeschule und für die Berufs- und Frauenfachschule¹⁷⁹⁾ sowie für die an diesen Schulanstalten tätigen Lehrer und Lehrerinnen.

² Abweichungen von den in den oben erwähnten Abschnitten aufgestellten Vorschriften dieses Gesetzes für die in Abs. 1 genannten Schulen können nur durch besondere gesetzliche Erlasse getroffen werden.

§ 152. Der Regierungsrat wird den Zeitpunkt festsetzen, auf welchen die Bestimmungen dieses Gesetzes in Wirksamkeit treten¹⁸⁰⁾, und ist mit seiner Ausführung beauftragt. Er kann auch vorschreiben, dass die durch § 19 bestimmte Erhöhung des Eintrittsalters in einer Übergangszeit von vier aufeinanderfolgenden Jahren durchgeführt wird.

§ 153. Mit der Durchführung dieses Gesetzes treten das Schulgesetz vom 21. Juni 1880 nebst den daran vorgenommenen Änderungen, § 8 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 13. November 1919 und das Gesetz betreffend die Kleinkinderanstalten vom 18. April 1895 sowie alle weiteren mit dem neuen Gesetz in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen ausser Kraft.

§ 154. Der Regierungsrat wird beauftragt, spätestens bis Ende April 1936 aufgrund der gemachten Erfahrungen dem Grosse Rat über die Frage der Organisation der Realschule und der zur Maturität führenden Schulen Bericht und Antrag vorzulegen.

¹⁷⁸⁾ Die Änderung des Schulgesetzes vom 19. Mai 2010 enthält in Abschn. II folgende *Übergangsbestimmungen*:

Übergang der Schullaufbahn

Der Regierungsrat legt fest, wie der Übergang von der bisherigen Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler zur neuen Schullaufbahn erfolgt.

Entlöhnung der unbefristet angestellten Lehrpersonen

Der Regierungsrat legt fest, wie die unbefristet angestellten Lehrpersonen entlohnt werden, die aufgrund der grundlegenden Strukturänderung des Bildungssystems (Aufhebung der Orientierungs- und Weiterbildungsschule) in einer Schulstufe mit tiefer eingereichten Stellen unterrichten.

¹⁷⁹⁾ § 151 Abs. 1: Seit 12. 10. 2005: Berufsfachschule Basel (BFS Basel).

¹⁸⁰⁾ Wirksam seit 1. 10. 1929 bzw. 15. 4. 1930.